

## **EBV: Verwendungen**

### **-- Anspruch des Besitzers auf Ersatz seiner Verwendungen --**

<b>Abschnitt 1 Verwendungsersatz im EBV</b>	<b>7</b>
Unterabschnitt 1 Unverschuldetes EBV (und keine Herausgabeklage rechtshängig)	9
A. Verwendungsersatz nach § 994 Abs. 1 (Unverschuldetes EBV)	9
B. Verwendungsersatz nach § 996 (Unverschuldetes EBV)	16
Unterabschnitt 2 Verschuldetes EBV (oder Herausgabeklage rechtshängig)	23
C. Verwendungsersatz nach § 994 Abs. 2 i.V.m. berechtigter GoA und Auftragsvertragsrecht (§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670) (Verschuldetes EBV)	23
D. Verwendungsersatz nach § 994 Abs. 2 i.V.m. unberechtigter GoA und Bereicherungsrecht (§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818) (Verschuldetes EBV)	32
E. Kein Verwendungsersatz nach EBV	43
Unterabschnitt 3 Luxusverwendungen	44
Unterabschnitt 4 Sonstige Rechte des Besitzers im Hinblick auf dessen Verwendungen	44
<b>Abschnitt 2 Verwendungsersatz außerhalb des EBV</b>	<b>46</b>
A. Ausschlusswirkung: Verdrängung anderer Anspruchsgrundlagen?	46
B. Berechtigte GoA: §§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670	50
C. Unberechtigte GoA: §§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818	55
D. Bereicherungsrecht: Leistungskondiktion	61
E. Bereicherungsrecht: Nichtleistungskondiktion	67
<b>Abschnitt 3 Vergleich der Anspruchsgrundlagen</b>	<b>70</b>

## Gliederung

<b>Abschnitt 1 Verwendungsersatz im EBV</b>	<b>7</b>
Unterabschnitt 1 Unverschuldetes EBV (und keine Herausgabeklage rechtshängig)	9
A. Verwendungsersatz nach § 994 Abs. 1 (Unverschuldetes EBV)	9
I. Haftungsbegründung	9
1. EBV im relevanten Zeitpunkt	9
2. Unverschuldetes EBV	10
3. Keine Herausgabeklage	10
4. Weitere Voraussetzungen?	11
II. Haftungsausfüllung	11
1. Ersatz von „Verwendungen“	11
a) „Aufwendung“	11
b) „auf die Sache“	12
c) Begriff des Verwenders	13
2. „Notwendigkeit“ der Verwendungen	14
3. nicht erforderlich: Wertsteigerung vorhanden	14
4. Ausschluss: bestimmte Erhaltungskosten	15
5. Ergebnis	15
III. Fälligkeit	15
IV. Ausschlussfrist	16
V. Konkurrenzen	16

B.	Verwendungsersatz nach § 996 (Unverschuldetes EBV)	16
I.	Haftungsbegründung	17
	1. EBV im relevanten Zeitpunkt	17
	2. Unverschuldetes EBV	17
	3. Keine Herausgabeklage	18
	4. Weitere Voraussetzungen?	18
II.	Haftungsausfüllung	18
	1. Ersatz von „Verwendungen“	18
	2. „Nützlichkeit“ der Verwendungen	19
	3. Nützlichkeit noch vorhanden	20
	4. Ergebnis	20
III.	Fälligkeit	20
IV.	Ausschlussfrist	21
V.	Konkurrenzen	22
VI.	Fazit (zu nützlichen Verwendungen)	22
Unterabschnitt 2 Verschuldetes EBV (oder Herausgabeklage rechtshängig)		23
C.	Verwendungsersatz nach § 994 Abs. 2 i.V.m. berechtigter GoA und Auftragsvertragsrecht (§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670) (Verschuldetes EBV)	23
I.	Haftungsbegründung	23
	1. Haftungsbegründung nach EBV-Recht (§ 994 Abs. 2)	24
	a) EBV im relevantn Zeitpunkt	24
	b) Verschulden des EBV oder Rechtshängigkeit	24
	2. Haftungsbegründung nach GoA-Recht (§§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1)	25
	a) GoA des Besitzers im Verhältnis zum Eigentümer der Sache	25
	b) Berechtigung der (echten) GoA	26

II.	Haftungsausfüllung	27
	1. Haftungsausfüllung nach EBV-Recht (§ 994 Abs. 2)	27
	a) Ersatz von „Verwendungen“	27
	b) „Notwendigkeit“ der Verwendungen	28
	c) Ausschluss: bestimmte Erhaltungskosten	29
	2. Haftungsausfüllung nach GoA- und Auftragsvertragsrecht (§§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670)	29
	3. nicht erforderlich: Wertsteigerung vorhanden	30
	4. Ergebnis	30
III.	Fälligkeit	30
IV.	Ausschlussfrist	31
V.	Konkurrenzen	31
VI.	Kritischer Hinweis zur gesetzlichen Regelung	32
D.	Verwendungsersatz nach § 994 Abs. 2 i.V.m. unberechtigter GoA und Bereicherungsrecht (§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818) (Verschuldetes EBV)	32
I.	Haftungsbegründung	33
	1. Haftungsbegründung nach EBV-Recht (§ 994 Abs. 2)	33
	a) EBV im relevanten Zeitpunkt	33
	b) Verschulden des EBV oder Rechtshängigkeit	34
	2. Haftungsbegründung nach GoA-Recht (§§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1)	34
	a) GoA des Besitzers im Verhältnis zum Eigentümer der Sache	34
	b) Keine Berechtigung der (echten) GoA	36
	c) Voraussetzungen zur Haftungsbegründung auch nach Bereicherungsrecht?	36
II.	Haftungsausfüllung	36
	1. Haftungsausfüllung nach EBV-Recht (§ 994 Abs. 2)	37
	a) Ersatz von „Verwendungen“	37
	b) „Notwendigkeit“ der Verwendungen	38
	c) Ausschluss: bestimmte Erhaltungskosten	38
	2. Haftungsausfüllung nach Bereicherungsrecht (§§ 812, 818)	38
	a) Herausgabe des Erlangten (§ 812 Abs. 1)	39
	b) Wertersatz (§ 818 Abs. 2)	39
	c) Wegfall der Bereicherung des Eigentümers (§ 818 Abs. 3)	40
	d) Aufgedrängte Bereicherung	40
III.	Fälligkeit	41
IV.	Ausschlussfrist	42
V.	Konkurrenzen	42

EBV: Verwendungen des Besitzers auf die Sache	5
E. Kein Verwendungsersatz nach EBV	43
I. Anspruch des Besitzers aus § 996?	43
II. Anspruch des Besitzers aus GoA (§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670)?	44
Unterabschnitt 3 Luxusverwendungen	44
Unterabschnitt 4 Sonstige Rechte des Besitzers im Hinblick auf dessen Verwendungen	44
<b>Abschnitt 2 Verwendungsersatz außerhalb des EBV</b>	<b>46</b>
A. Ausschlusswirkung: Verdrängung anderer Anspruchsgrundlagen?	46
I. Notwendige Verwendungen	46
II. Nicht-notwendige Verwendungen	48
III. Bedeutung des Streits über den Verwendungsbegriff	48
B. Berechtigte GoA: §§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670	50
I. Anwendbarkeit	50
II. Haftungsbegründung	50
1. GoA des Besitzers im Verhältnis zum Eigentümer der Sache	51
2. Berechtigung der (echten) GoA	52
III. Haftungsausfüllung	53
IV. Konkurrenzen	54
C. Unberechtigte GoA: §§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818)	55
I. Anwendbarkeit	55
II. Haftungsbegründung	55
1. GoA des Besitzers im Verhältnis zum Eigentümer der Sache	56
2. Keine Berechtigung der (echten) GoA	57
3. Haftungsbegründung auch nach Bereicherungsrecht?	57

EBV: Verwendungen des Besitzers auf die Sache	6
III. Haftungsausfüllung	58
1. Herausgabe des Erlangten (§ 812 Abs. 1)	58
2. Wertersatz (§ 818 Abs. 2)	58
3. Wegfall der Bereicherung des Eigentümers (§ 818 Abs. 3)	59
4. Aufgedrängte Bereicherung	60
IV. Konkurrenzen	61
D. Bereicherungsrecht: Leistungskondiktion	61
I. Anwendbarkeit	61
II. Haftungsbegründung	62
III. Haftungsausfüllung	63
1. Herausgabe des Erlangten (§ 812 Abs. 1)	63
2. Wertersatz (§ 818 Abs. 2)	63
3. Wegfall der Bereicherung des Eigentümers (§ 818 Abs. 3)	65
4. Aufgedrängte Bereicherung	65
IV. Konkurrenzen	66
E. Bereicherungsrecht: Nichtleistungskondiktion	67
I. Anwendbarkeit	67
II. Haftungsbegründung	67
III. Haftungsausfüllung	69
IV. Konkurrenzen	70
<b>Abschnitt 3 Vergleich der Anspruchsgrundlagen</b>	<b>70</b>

Regelungsfrage: Unter welchen Voraussetzungen kann der Besitzer, der zum Besitz nicht berechtigt ist, die Verwendungen, die er auf die Sache gemacht hat, vom Eigentümer ersetzt verlangen?

„Verwendung“: Aufwendungen, die dazu dienen, eine Sache wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern

## Abschnitt 1

### Verwendungsersatz im EBV

EBV-Recht zu Verwendungen:

- mehrere Anspruchsgrundlagen des EBV-Rechts auf Verwendungsersatz:
  - primäre Differenzierung nach der subjektiven Vorwerfbarkeit des EBV (unverschuldet / verschuldet) (Unterabschnitt 1 / Unterabschnitt 2)
  - sekundäre Differenzierung nach der Art der Verwendung (notwendig / nicht notwendig)
  - dadurch abgestuftes System an Ersatzansprüchen des Besitzers: §§ 994 Abs. 1, 996, 994 Abs. 2
- Die Ansprüche bei unverschuldetem EBV (Unterabschnitt 1) sind:
  - § 994 Abs. 1 (A),
  - § 996 (B).
- Die Ansprüche bei verschuldetem EBV (Unterabschnitt 2) sind:
  - § 994 Abs. 2 i.V.m. GoA und Auftragsvertragsrecht (C),
  - § 994 Abs. 2 i.V.m. GoA und Bereicherungsrecht (D),
  - keine Grundlage bei nicht-notwendigen Verwendungen (E).
- Aufbau von Gutachten:

Die Begutachtung der Frage „Verwendungsersatz des Besitzers vom Eigentümer“ sollte mit § 994 Abs. 1 als Anspruchsgrundlage beginnen. Erweist sich im Prüfungspunkt „Haftungsausfüllung“, dass die Verwendung nicht notwendig war, geht man zu § 996 als Anspruchsgrundlage. Ist allerdings offensichtlich, dass die Verwendung nicht notwendig, sondern allenfalls nützlich war, kann man sich bei § 994 Abs. 1 kurz fassen, die Haftungsbegründung dahingestellt sein lassen und § 994 Abs. 1 mit dem Hinweis, dass diese Norm nicht-notwendige Verwendungen nicht abdeckt, als Anspruchsgrundlage ausscheiden. Dann ist § 996 als Anspruchsgrundlage zu prüfen.

Stellt man fest, dass das EBV nicht unverschuldet war (und damit § 994 Abs. 1 bzw. § 996 als Anspruchsgrundlage ausscheidet), hat man sich § 994 Abs. 2 zuzuwenden.

-- Funktionen der EBV-Regeln zum Verwendungsersatz: unten Abschnitt 3

bei notwendigen Verwendungen: Besserstellung des Besitzers sowohl im unverschuldeten als auch im verschuldeten EBV

bei nicht-notwendigen Verwendungen: Besserstellung des Besitzers im unverschuldeten EBV; Besserstellung des Eigentümers im verschuldeten EBV



**Unterabschnitt 1**  
**Unverschuldetes EBV**  
**(und keine Herausgabeklage rechtshängig)**

**A. Verwendungsersatz nach § 994 Abs. 1**  
**(Unverschuldetes EBV)**

Anspruchsgrundlage für Verwendungsersatz: § 994 Abs. 1

Kennzeichen dieses Anspruchs:

zur Haftungsbegründung: unverschuldetes EBV;

zur Haftungsausfüllung: Notwendigkeit der Verwendung

**I. Haftungsbegründung**

**1. EBV im relevanten Zeitpunkt**

-- §§ 985, 986: Eigentum; Besitz; kein Recht zum Besitz

-- Zeitpunkt: Dass zwischen Eigentümer und Besitzer zu irgendeinem Zeitpunkt ein EBV bestand, reicht nicht aus. Erforderlich ist, dass das EBV im Zeitpunkt derjenigen Handlung bestand, die als Verwendung des Besitzers in Betracht kommt.

## 2. Unverschuldetes EBV

- Den Besitzer darf an dem EBV kein Verschulden treffen.
- Maßgeblicher Zeitpunkt ist diejenige Handlung, die als Verwendung des Besitzers in Betracht kommt. Das EBV muss in diesem Zeitpunkt unverschuldet gewesen sein.
- Diese Voraussetzung des § 994 Abs. 1 ergibt sich aus § 994 Abs. 2.
- Ob dem Besitzer wegen des EBVs ein Schuldvorwurf gemacht werden kann, beurteilt sich nach § 990 Abs. 1. Danach ist das EBV unverschuldet, wenn keiner der beiden dort genannten Verschuldensmaßstäbe (Satz 1 und Satz 2) erfüllt ist.

Bei Erlangung des Besitzers wusste der Besitzer nicht, dass er kein Recht zum Besitz hat, und er verschloss sich dieser Erkenntnis auch nicht grob fahrlässig (Satz 1).

Während der Besitzzeit erlangt der Besitzer keine Kenntnis davon, dass er kein Recht zum Besitz hat (Satz 2).

## 3. Keine Herausgabeklage

Im Zeitpunkt der Verwendung darf keine Herausgabeklage des Eigentümers rechtshängig gewesen sein.

Diese Voraussetzung des § 994 Abs. 1 ergibt sich aus § 994 Abs. 2.

§ 994 Abs. 1 kommt daher dann zur Anwendung, wenn den Besitzer kein Schuldvorwurf trifft und bei Vornahme der Verwendung keine Herausgabeklage des Eigentümers gegen ihn rechtshängig war.

#### 4. Weitere Voraussetzungen?

keine: Solange dem Besitzer am EBV kein Verschulden trifft (und keine Herausgabeklage rechtshängig ist), erhält der Besitzer die Verwendungen ersetzt, die zur Haftungsausfüllung des § 994 Abs. 1 gehören.

## II. Haftungsausfüllung

Der Anspruch des Besitzers aus § 994 Abs. 1 richtet sich auf den Ersatz notwendiger Verwendungen

### 1. Ersatz von „Verwendungen“

Definition von Verwendungen: Aufwendungen, die die Sache wiederherstellen, erhalten oder verbessern

3 Fragenkreise:

a) „Aufwendung“

-- „Aufwendung“: jedes freiwillige Vermögensopfer

Vergleiche „Schaden“: jede unfreiwillige Vermögenseinbuße

-- Problem: eigene Arbeitsleistung des Besitzers

Hat der Besitzer eigene Arbeitskraft aufgewendet (um die Sache wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern), steht in Zweifel, ob es sich um ein „Vermögens“-Opfer handelt. Die überwiegende Meinung geht dahin, dass die eigene Arbeitsleistung nur dann vermögenswert besitzt, wenn sie zur beruflichen Tätigkeit des Besitzers gehört und der Besitzer sie anderweitig gegen Entgelt hätte erbringen können. Vertretbar ist aber auch

die Gegenauffassung, die auf die Erhöhung des Werts abstellt, die die Sache aufgrund der Arbeitsleistung des Besitzers erfahren hat.<sup>1</sup>

b) „auf die Sache“

- Die Aufwendung muss „auf die Sache“ gemacht worden sein (um diese wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern).
- Problem: Aufwendungen, die die Sache stark, d.h. grundlegend („in ihrem Wesen“), verändern.

Beispiel ist die Bebauung eines bislang unbebauten Grundstücks. Ist die Bebauung eine Verwendung, die der Eigentümer u.U. zu ersetzen hat? Oder wird das Grundstück durch die Bebauung so grundlegend verändert, dass nicht von einer Verwendung gesprochen werden kann?

Die zweitgenannte Auffassung („enger“ Verwendungsbegriff) wurde u.a. vom BGH vertreten (in einem Fall, in dem ein Gebäude über die Grundstücksgrenze hinaus auch auf dem Nachbargrundstück errichtet wurde).<sup>2</sup> Im Schrifttum wird dagegen die erstgenannte Auffassung („weiter“ Verwendungsbegriff) favorisiert. Für diese spricht, dass kein Grund besteht, demjenigen Besitzer, dem an dem EBV kein Verschulden trifft, den Ausgleich der Werterhöhung zu versagen, die er mit der Bebauung des Grundstücks geschaffen hat.<sup>3</sup>

Weiteres Beispiel: Umbau des fremden Pkw zu einem Rennwagen für eine Sportserie durch den gutgläubigen Besitzer<sup>4</sup>

Bedeutung erlangt dieser Meinungsstreit für die Anwendbarkeit des Bereicherungsrechts. Deutet man die Bebauung als Verwendung (weiter

---

1 Zu diesem Meinungsstreit: *Vieweg / Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 8 Rn. 35.

2 BGH, 26.2.1964, V ZR 105/61, BGHZ 41, 157.

3 Zu diesem Meinungsstreit: *Vieweg / Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 8 Rn. 34.

4 Beispiel bei Münchener Kommentar zum BGB (*Raff*), 9. Aufl., Band 8, 2023, § 996 Rn. 6.

Verwendungsbegriff), ist der Weg ins Bereicherungsrecht versperrt.<sup>5</sup> Es handelt sich dann um eine nicht-notwendige, aber nützliche Verwendung, für die es Ersatz allein nach § 996 geben kann. Anders ist die Anwendbarkeitsfrage zu beantworten, wenn man die Bebauung außerhalb des Verwendungsbegriffs sieht (enger Verwendungsbegriff). Dann kann § 996 keine Sperrwirkung entfalten; Bereicherungsrecht ist anwendbar.

c) *Begriff des Verwenders*

Ist der (unmittelbare) Besitzer Fremdbesitzer für eine dritte Person (die nicht der Eigentümer ist), kann zweifelhaft sein, wer der Verwender ist.

Beispiel: Eigentümer V überlässt seinen Pkw an M im Rahmen eines unwirksamen Mietvertrags; der Pkw geht defekt; M bringt den Pkw zu U zur Reparatur (wirksamer Werkvertrag). Anspruch des U gegen V auf Verwendungsersatz? (Fall 9 zum EBV, Reparatur eines gemieteten Pkw, Zylinderkopfdichtung)

Wer hier als Verwender anzusehen ist – der Werkbesteller M oder der Werkunternehmer U –, ist umstritten. Eine Auffassung stellt darauf ab, wer den Verwendungsvorgang auf eigene Rechnung veranlasst hat und diesen Vorgang steuert. Danach ist nicht der Werkunternehmer U, sondern der Werkbesteller M der „Verwender“.<sup>6</sup> Nur diesem (M) steht der Verwendungsersatzanspruch aus EBV zu. Dagegen hat der Werkunternehmer U keinen Verwendungsersatzanspruch gegen V; dem Herausgabeanspruch des V aus § 985 kann U kein Zurückbehaltungsrecht aus § 1000 entgegensetzen. Für diese Auffassung spricht auch, dass der Besitz, durch den die Verwendung veranlasst wurde, der des Werkbestellers M ist. Dagegen sind die Leistungen des Werkunternehmers U nicht durch den Besitz an der Sache veranlasst, sondern durch den Vertrag mit M.

---

<sup>5</sup> Unten Abschnitt 1, B IV (§ 996), und unten Abschnitt 2, A.

<sup>6</sup> Staudinger (*Thole*), BGB, Vorbem. zu §§ 994-1003 Rn. 64 (Bearbeitung 2023).

Die überwiegende Auffassung verschließt sich dieser Argumentation derzeit allerdings und sieht sowohl den Werkunternehmer U als auch den Werkbesteller als „Verwender“ im Sinn der §§ 994 ff. an. Zu den Schwächen dieser h.M. gehört, dass sie den Eigentümer (hier: V) dem Risiko aussetzt, doppelt in Anspruch genommen zu werden.

## 2. „Notwendigkeit“ der Verwendungen

Notwendigkeit einer Verwendung:

- wenn sie *erforderlich* ist, um die Sache in jeder Hinsicht und damit auch hinsichtlich ihrer Nutzungsfähigkeit zu erhalten.

Das sind: Verwendungen, die erforderlich sind, entweder die Sache zu erhalten (in ihrer Substanz oder Gebrauchstauglichkeit) oder die Sache ordnungsgemäß zu bewirtschaften

- Testfrage: ob ein durchschnittlicher Eigentümer diese Aufwendungen getätigt hätte
- Perspektive der Beurteilung: ex ante; objektive Betrachtung

## 3. nicht erforderlich: Wertsteigerung vorhanden

nicht erforderlich: dass die Verwendung oder der mit ihr bewirkte Nutzen in dem Zeitpunkt, zu dem der Eigentümer den Besitz wiedererlangt, noch vorliegt; eine etwaige Entreicherung des Eigentümers bleibt somit außer Betracht.

(Das gilt im Recht der GoA, soweit die GoA berechtigt war (§§ 677, 683 Satz 1, 670), allerdings ebenso.)

#### 4. **Ausschluss: bestimmte Erhaltungskosten**

Einschränkung des Verwendungsersatzanspruchs aus § 994 Abs. 1: Diejenigen Kosten der gewöhnlichen Erhaltung der Sache, die auf den Zeitraum entfallen, für den dem Besitzer die Nutzungen (ausnahmsweise) verbleiben, braucht der Eigentümer dem Besitzer nicht zu ersetzen (§ 994 Abs. 1 Satz 2).

#### 5. **Ergebnis**

Ersatzpflicht des Eigentümers für die notwendigen Verwendungen des Besitzers bei unverschuldetem EBV.

### III. **Fälligkeit**

Der Anspruch des Besitzers auf Verwendungsersatz kann nur unter bestimmten Bedingungen „geltend gemacht“ werden. Entweder muss der Eigentümer die Sache wiedererlangt haben, oder er muss die Verwendung genehmigt haben (§ 1001 Satz 1). (Die Annahme der Sache durch den Eigentümer führt unter den Voraussetzungen des Satzes 3 des § 1001 zur Fiktion der Genehmigung.) Was „Geltendmachenkönnen“ in § 1001 Satz 1 bedeutet, ist nicht frei von Zweifeln. Am plausibelsten ist, hierin eine Regelung der Fälligkeit zu sehen.<sup>7</sup>

Der Eigentümer kann die Fälligkeit des Verwendungsersatzanspruchs wieder beseitigen, indem er die wiedererlangte Sache dem Besitzer zurückgibt (es sei denn, er hatte die Verwendungen bereits genehmigt) (§ 1001 Satz 2). (Wortlaut, der Eigentümer „kann sich ... befreien“, ist ungenau. Der Verwendungsersatzanspruch des Besitzers erlischt nicht.) In diesem Fall hat der Besitzer das Recht, die (zurückerhaltene) Sache zu verwerten und aus dem Verwertungserlös seinen Verwendungsersatzanspruch zu befriedigen (§ 1003).

---

<sup>7</sup> Münchener Kommentar zum BGB (*Raff*), 9. Aufl., Band 8, 2023, § 1001 Rn. 25.

Mit der Rückgabe kann der Eigentümer also erreichen, dass sich seine Haftung für den Verwendungsersatzanspruch auf den Wert der Sache beschränkt.<sup>8</sup>

#### **IV. Ausschlussfrist**

Bereits vor der Verjährung kann die Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs des Besitzers ausgeschlossen sein. Hat der Besitzer (selbst) die Sache an den Eigentümer herausgegeben, ohne sich seinen Anspruch auf Verwendungsersatz vorzubehalten (vgl. § 1001 Satz 3), kann der Besitzer seinen Verwendungsersatzanspruch nur noch innerhalb kurzer Fristen gerichtlich verfolgen (§ 1002). (Frist: ein Monat bei beweglicher Sache; sechs Monate bei unbeweglicher Sache) Nach Ablauf der jeweiligen Frist ist sein Anspruch erloschen (§ 1002).

#### **V. Konkurrenzen**

Anspruchsgrundlagen (des Besitzers gegen den Eigentümer wegen der Verwendungen) aus anderen Rechtsgebieten, etwa GoA-Recht oder Bereicherungsrecht, sind parallel anwendbar.<sup>9</sup>

### **B. Verwendungsersatz nach § 996 (Unverschuldetes EBV)**

Anspruchsgrundlage für Verwendungsersatz: § 996

---

<sup>8</sup> Staudinger (*Thole*), BGB, § 1001 Rn. 27 (Bearbeitung 2023).

<sup>9</sup> Nicht unumstritten. Zur parallelen Anwendbarkeit von GoA-Recht und Bereicherungsrecht unten Abschnitt 2, A.



Kennzeichen dieses Anspruchs:

zur Haftungs begründung: unverschuldetes EBV;

zur Haftungsausfüllung: keine Notwendigkeit, aber Nützlichkeit der Verwendung

Satz: Verwendungen, die nicht notwendig, sondern lediglich nützlich sind, werden nur dann ersetzt, wenn dem Besitzer (im Zeitpunkt der Verwendung) an dem EBV kein Verschulden trifft.

## **I. Haftungsbegründung**

### **1. EBV im relevanten Zeitpunkt**

- §§ 985, 986: Eigentum; Besitz; kein Recht zum Besitz
- Zeitpunkt: Dass zwischen Eigentümer und Besitzer zu irgendeinem Zeitpunkt ein EBV bestand, reicht nicht aus. Erforderlich ist, dass das EBV im Zeitpunkt derjenigen Handlung bestand, die als Verwendung des Besitzers in Betracht kommt.

### **2. Unverschuldetes EBV**

- Den Besitzer darf an dem EBV kein Verschulden treffen.
- Maßgeblicher Zeitpunkt ist diejenige Handlung, die als Verwendung des Besitzers in Betracht kommt. Das EBV muss in diesem Zeitpunkt unverschuldet gewesen sein.
- Ob dem Besitzer wegen des EBVs ein Schuldvorwurf gemacht werden kann, beurteilt sich nach § 990 Abs. 1. Danach ist das EBV unverschuldet, wenn keiner der beiden dort genannten Verschuldensmaßstäbe (Satz 1 und Satz 2) erfüllt ist.

Bei Erlangung des Besitzers wusste der Besitzer nicht, dass er kein Recht zum Besitz hat, und er verschloss sich dieser Erkenntnis auch nicht grob fahrlässig (Satz 1).

Während der Besitzzeit erlangt der Besitzer keine Kenntnis davon, dass er kein Recht zum Besitz hat (Satz 2).

### **3. Keine Herausgabeklage**

Im Zeitpunkt der Verwendung darf keine Herausgabeklage des Eigentümers rechtshängig gewesen sein.

§ 996 kommt mithin dann zur Anwendung, wenn den Besitzer kein Schuldvorwurf trifft und bei Vornahme der Verwendung keine Herausgabeklage des Eigentümers gegen ihn rechtshängig war.

### **4. Weitere Voraussetzungen?**

keine: Solange dem Besitzer am EBV kein Verschulden trifft (und keine Herausgabeklage rechtshängig ist), erhält der Besitzer die Verwendungen ersetzt, die zur Haftungsausfüllung des § 996 gehören.

## **II. Haftungsausfüllung**

Der Anspruch des Besitzers aus § 996 richtet sich auf den Ersatz nicht-notwendiger, aber nützlicher Verwendungen

### **1. Ersatz von „Verwendungen“**

Definition von Verwendungen: Aufwendungen, die die Sache wiederherstellen, erhalten oder verbessern

3 Fragenkreise:

aa) „Aufwendung“

-- „Aufwendung“: jedes freiwillige Vermögensopfer

Vergleiche „Schaden“: jede unfreiwillige Vermögenseinbuße

-- Problem: eigene Arbeitsleistung des Besitzers

Siehe oben (im hiesigen Abschnitt 1) A II 1.

bb) „auf die Sache“

-- Die Aufwendung muss „auf die Sache“ gemacht worden sein (um diese wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern).

-- Problem: Aufwendungen, die die Sache stark, d.h. grundlegend („in ihrem Wesen“), verändern.

Siehe oben (im hiesigen Abschnitt 1) A II 1.

cc) *Begriff des Verwenders*

Ist der (unmittelbare) Besitzer Fremdbesitzer für eine dritte Person (die nicht der Eigentümer ist), kann zweifelhaft sein, wer der Verwender ist.

Siehe oben (im hiesigen Abschnitt 1) A II 1.

## 2. „Nützlichkeit“ der Verwendungen

Die Verwendung muss „nützlich“ gewesen sein.

Nützlichkeit der Verwendung: 2 Elemente dieses Begriffs:

-- Verwendung, die zur Erhaltung (der Sache in ihrer Substanz oder der Gebrauchstauglichkeit der Sache) nicht erforderlich ist,

-- die aber den Wert der Sache erhöht.

### 3. Nützlichkeit noch vorhanden

Der Eigentümer hat dem Besitzer die nützlichen Verwendungen nur in der Höhe zu ersetzen, um die der Wert der Sache im Zeitpunkt der Wiedererlangung des Besitzes aufgrund der nützlichen Verwendungen (noch) erhöht ist (§ 996).

### 4. Ergebnis

Ersatzpflicht des Eigentümers für die nicht-notwendigen, aber nützlichen Verwendungen des Besitzers bei unverschuldetem EBV.

Beispiel: Der Besitzer, der sich unverschuldet zum Besitz berechtigt hält, baut den fremden Pkw mit erheblichen Kosten zu einem Rennwagen um, um an den Le-Mans-Series teilnehmen zu können. -- Der Eigentümer hat dem Besitzer die Kosten des Umbaus, begrenzt durch den weiterhin vorhandenen Wertzuwachs, zu ersetzen. Dass der Eigentümer kein Rennfahrer ist und den Rennwagen daher nicht selbst nutzen kann, steht dem Verwendungsersatzanspruch des Besitzers nicht entgegen. Der Eigentümer kann den Wertzuwachs, den er dem Besitzer zu erstatten hat, erzielen, indem er den Pkw als Rennwagen verkauft.<sup>10</sup>

## III. Fälligkeit

Der Anspruch des Besitzers auf Verwendungsersatz kann nur unter bestimmten Bedingungen „geltend gemacht“ werden. Entweder muss der Eigentümer die Sache wiedererlangt haben, oder er muss die Verwendung genehmigt haben (§ 1001 Satz 1). (Die Annahme der Sache durch den Eigentümer führt unter den Voraussetzungen des Satzes 3 des § 1001 zur Fiktion der Genehmigung.) Was

---

<sup>10</sup> Beispiel bei Münchener Kommentar zum BGB (*Raff*), 9. Aufl., Band 8, 2023, § 996 Rn. 6.

„Geltendmachenkönnen“ in § 1001 Satz 1 bedeutet, ist nicht frei von Zweifeln. Am plausibelsten ist, hierin eine Regelung der Fälligkeit zu sehen.<sup>11</sup>

Der Eigentümer kann die Fälligkeit des Verwendungsersatzanspruchs wieder beseitigen, indem er die wiedererlangte Sache dem Besitzer zurückgibt (es sei denn, er hatte die Verwendungen bereits genehmigt) (§ 1001 Satz 2). (Wortlaut, der Eigentümer „kann sich . . . befreien“, ist ungenau. Der Verwendungsersatzanspruch des Besitzers erlischt nicht.) In diesem Fall hat der Besitzer das Recht, die (zurückerhaltene) Sache zu verwerten und aus dem Verwertungserlös seinen Verwendungsersatzanspruch zu befriedigen (§ 1003). Mit der Rückgabe kann der Eigentümer also erreichen, dass sich seine Haftung für den Verwendungsersatzanspruch auf den Wert der Sache beschränkt.<sup>12</sup>

#### **IV. Ausschlussfrist**

Bereits vor der Verjährung kann die Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs des Besitzers ausgeschlossen sein. Hat der Besitzer (selbst) die Sache an den Eigentümer herausgegeben, ohne sich seinen Anspruch auf Verwendungsersatz vorzubehalten (vgl. § 1001 Satz 3), kann der Besitzer seinen Verwendungsersatzanspruch nur noch innerhalb kurzer Fristen gerichtlich verfolgen (§ 1002). (Frist: ein Monat bei beweglicher Sache; sechs Monate bei unbeweglicher Sache) Nach Ablauf der jeweiligen Frist ist sein Anspruch erloschen (§ 1002).

---

11 Münchener Kommentar zum BGB (*Raff*), 9. Aufl., Band 8, 2023, § 1001 Rn. 25.

12 Staudinger (*Thole*), BGB, § 1001 Rn. 27 (Bearbeitung 2023).

## V. Konkurrenzen

- Anspruchsgrundlagen (des Besitzers gegen den Eigentümer wegen der Verwendungen) aus anderen Rechtsgebieten, etwa GoA und Bereicherungsrecht?
- GoA, Bereicherungsrecht: nicht anwendbar bei nicht-notwendigen Verwendungen
- siehe Wortlaut des § 996: „nur“ insoweit, als der Wert der Sache noch erhöht ist. Diese Einschränkung darf nicht dadurch umgangen werden, dass man die Regeln der GoA oder des Bereicherungsrechts anwendet.

## VI. Fazit (zu nützlichen Verwendungen)

- Nicht-notwendige Verwendungen auf die Sache hat der Eigentümer (in einem EBV) nur dann zu ersetzen, wenn dem Besitzer bei Vornahme der Verwendung wegen des EBVs kein Schuldvorwurf gemacht werden kann und auch keine Herausgabeklage rechtshängig war, wenn die Verwendung nützlich war und wenn die Nützlichkeit (d.h. die Wertsteigerung) bei Wiedererlangung der Sache noch vorhanden ist.
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht keine Ersatzpflicht des Eigentümers für nützliche (d.h. nicht-notwendige) Verwendungen. GoA-Recht und Bereicherungsrecht sind (wegen der Ausschlusswirkung des § 996 bei nicht-notwendigen Verwendungen) nicht anwendbar.

**Verschuldetes EBV**  
**(oder Herausgabeklage rechtshängig)**

**C. Verwendungsersatz nach § 994 Abs. 2**  
**i.V.m. berechtigter GoA und Auftragsvertragsrecht**  
**(§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670)**  
**(Verschuldetes EBV)**

Anspruchsgrundlage für Verwendungsersatz: §§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670

Kennzeichen dieses Anspruchs:

zur Haftungsbegründung: verschuldetes EBV (d.h. mangelndes Verschulden nicht Voraussetzung); Berechtigung der GoA

zur Haftungsausfüllung: Notwendigkeit der Verwendung

Trifft den Besitzer am EBV ein Schuldvorwurf (im Zeitpunkt der Verwendung), steht ihm zwar nicht der Verwendungsersatzanspruch des § 994 Abs. 1 zu. Das EBV-Recht gewährt ihm jedoch andere Ansprüche auf Verwendungsersatz (nämlich aus § 994 Abs. 2). Am weitesten geht der Verwendungsersatzanspruch, der sich aus § 994 Abs. 2 in Verbindung mit berechtigter GoA ergibt.

**I. Haftungsbegründung**

-- Anspruchsgrundlage: sowohl EBV-Recht (§ 994 Abs. 2) als auch GoA- und Auftragsvertragsrecht (§§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670)

- § 994 Abs. 2 ist eine (partielle) Rechtsgrundverweisung auf das GoA-Recht. (Der dort erforderliche Fremdgeschäftsführungswille muss nicht vorliegen.)
- Voraussetzungen dieser Haftung: Es müssen sowohl die Voraussetzungen des § 994 Abs. 2 als auch die einer berechtigten GoA (§§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1) (mit der erwähnten Ausnahme) vorliegen.

### **1. Haftungsbegründung nach EBV-Recht (§ 994 Abs. 2)**

#### *a) EBV im relevanten Zeitpunkt*

- §§ 985, 986: Eigentum; Besitz; kein Recht zum Besitz
- Zeitpunkt: Dass zwischen Eigentümer und Besitzer zu irgendeinem Zeitpunkt ein EBV bestand, reicht nicht aus. Erforderlich ist, dass das EBV im Zeitpunkt derjenigen Handlung bestand, die als Verwendung des Besitzers in Betracht kommt.

#### *b) Verschulden des EBV oder Rechtshängigkeit*

Die Haftungsbegründung nach § 994 Abs. 2 erfordert, dass den Besitzer am EBV Verschulden trifft oder gegen ihn Herausgabeklage erhoben worden war.

- Ob dem Besitzer wegen des EBVs ein Schuldvorwurf gemacht werden kann, beurteilt sich nach § 990 Abs. 1. Danach ist das EBV verschuldet, wenn einer der beiden Verschuldensmaßstäbe (Satz 1 oder Satz 2) erfüllt ist.

Bei Erlangung des Besitzers wusste der Besitzer nicht, dass er kein Recht zum Besitz hat, oder er verschloss sich dieser Erkenntnis auch nicht grob fahrlässig (Satz 1).

Während der Besitzzeit erlangt der Besitzer keine Kenntnis davon, dass er kein Recht zum Besitz hat (Satz 2).



- alternativ zum Verschulden: Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs des Eigentümers gegen den Besitzer im Zeitpunkt der Verwendung auf die Sache

## 2. Haftungsbegründung nach GoA-Recht (§§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1)

Wenn dem Besitzer wegen des EBVs ein Schuldvorwurf zu machen ist, ist der weitestgehende Anspruch, der ihm auf Verwendungsersatz zustehen kann, derjenige aus § 994 Abs. 2 in Verbindung mit berechtigter GoA. Zusätzlich zum EBV müssen also die Voraussetzungen einer berechtigten (echten) GoA vorliegen.

### a) *GoA des Besitzers im Verhältnis zum Eigentümer der Sache*

Die Verwendung, die der Besitzer auf die Sache machte, muss eine echte GoA im Sinn des § 677 Halbsatz 1 darstellen.

- Führung eines „Geschäfts“

Die Verwendung auf die Sache ist ein „Geschäft“.

- Fremdheit des Geschäfts

Aufwendungen auf eine Sache zu tätigen, ist Angelegenheit des Eigentümers der Sache. Damit: objektive Fremdheit.

- ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Erfasst sind alle Fälle, in denen die Geschäftsbesorgung durch den Geschäftsführer im Verhältnis zum Geschäftsherrn nicht durch ein besonderes (vertragliches oder gesetzliches) Rechtsverhältnis abschließend geregelt ist.

Diese Voraussetzung ist bei Bestehen eines EBV immer erfüllt.

- Fremdgeschäftsführungswille erforderlich?

Grundsatz: Die (echte) GoA setzt Fremdgeschäftsführungswillen des Geschäftsführers voraus (§ 677 Halbsatz 1). Der Geschäftsführer muss für einen anderen handeln wollen. Will er das fragliche Geschäft (die Aufwendung auf die Sache) als eigenes führen (will er also in eigenen Angelegenheiten handeln), liegt keine „Geschäftsführung für einen anderen“ und damit auch keine GoA vor (§ 677 Halbsatz 1, vgl. auch § 687 Abs. 1).

Ausnahme: Kommt das GoA-Recht (hier: § 677 Halbsatz 1) nicht direkt, sondern über § 994 Abs. 2 zur Anwendung, ist für die GoA *kein* Fremdgeschäftsführungswille erforderlich.<sup>13</sup> Anderenfalls bliebe die Verweisung des § 994 Abs. 2 auf die GoA in vielen Fällen ohne Funktion, nämlich in allen Fällen des Eigenbesitzes. Wer seinen Besitz an der Sache für sich ausübt, dem fehlt definitionsgemäß der Wille, mit einer Aufwendung auf die Sache ein fremdes Geschäft zu führen.

b) *Berechtigung der (echten) GoA*

- Die Verwendung auf die Sache muss sich im Verhältnis zum Eigentümer als berechtigte GoA darstellen. Das bedeutet: Sie muss dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn (d.h. des Eigentümers) entsprechen (§ 683 Satz 1 Halbsatz 1).

Hinweis: Es geht hier um die *Berechtigung der Verwendung* auf die Sache. Es geht nicht darum, ob das *Innehaben des Besitzes* der Sache eine berechtigte GoA im Verhältnis zum Eigentümer darstellt. Wäre dies der Fall (d.h. wäre die Erlangung oder das Innehaben des Besitzes eine berechtigte GoA im Verhältnis zum Eigentümer), dann besäße der Besitzer ein Recht zum Besitz; es läge kein EBV vor.<sup>14</sup>

- Bei *notwendigen* Verwendungen wird häufig eine berechtigte GoA vorliegen. Es handelt sich um Verwendungen, die notwendig sind, d.h.

---

<sup>13</sup> Staudinger (*Thole*), BGB, § 994 Rn. 44 (Bearbeitung 2023).

<sup>14</sup> Hierzu Übersicht „EBV Grundlagen“.

erforderlich sind, die Sache zu erhalten. Solche Verwendungen liegen definitionsgemäß im Interesse des Eigentümers und entsprechen häufig dem (ggf. mutmaßlichen) Willen des Eigentümers.

einzigster Fall, in dem notwendige Verwendungen keine berechnigte GoA darstellen: wo der Eigentümer ausdrücklich widersprochen hat (d.h. seinen entgegenstehenden Willen ausdrücklich erklärt hat). (Aber selbst ein geäußertes Widersprechen kann unbeachtlich sein; siehe § 679.)

- Liegen die Voraussetzungen des § 683 Satz 1 (ausnahmsweise) nicht vor, kann sich die Berechnigung der GoA auch noch nach § 684 Satz 2 ergeben (Genehmigung der Maßnahme durch den Geschäftsherrn, hier: durch den Eigentümer). (Die Genehmigung wird fingiert, wenn der Eigentümer die Sache annimmt und der Besitzer sich hierbei seinen Verwendungsersatzanspruch vorbehalten hatte, § 1001 Satz 3).

## II. Haftungsausfüllung

Nicht nur die Haftungsbegründung, sondern auch die Haftungsausfüllung richtet sich nicht nach nur einer Norm, sondern nach den Normen, die zusammen die Anspruchsgrundlage bilden (nämlich § 994 Abs. 2 und §§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670).

### 1. Haftungsausfüllung nach EBV-Recht (§ 994 Abs. 2)

#### a) Ersatz von „Verwendungen“

Definition von Verwendungen: Aufwendungen, die die Sache wiederherstellen, erhalten oder verbessern

3 Fragenkreise:

aa) „Aufwendung“

- „Aufwendung“: jedes freiwillige Vermögensopfer

Vergleiche „Schaden“: jede unfreiwillige Vermögenseinbuße

- Problem: eigene Arbeitsleistung des Besitzers

Siehe oben (im hiesigen Abschnitt 1) A II 1.

bb) „auf die Sache“

- Die Aufwendung muss „auf die Sache“ gemacht worden sein (um diese wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern).

- Problem: Aufwendungen, die die Sache stark, d.h. grundlegend („in ihrem Wesen“), verändern.

Siehe oben (im hiesigen Abschnitt 1) A II 1.

cc) *Begriff des Verwenders*

Ist der (unmittelbare) Besitzer Fremdbesitzer für eine dritte Person (die nicht der Eigentümer ist), kann zweifelhaft sein, wer der Verwender ist.

Siehe oben (im hiesigen Abschnitt 1) A II 1.

b) „Notwendigkeit“ der Verwendungen

Notwendigkeit einer Verwendung:

- wenn sie *erforderlich* ist, um die Sache in jeder Hinsicht und damit auch hinsichtlich ihrer Nutzungsfähigkeit zu erhalten.

Das sind: Verwendungen, die erforderlich sind, entweder die Sache zu erhalten (in ihrer Substanz oder Gebrauchstauglichkeit) oder die Sache ordnungsgemäß zu bewirtschaften

- Testfrage: ob ein durchschnittlicher Eigentümer diese Aufwendungen getätigt hätte
- Perspektive der Beurteilung: ex ante; objektive Betrachtung

c) *Ausschluss: bestimmte Erhaltungskosten*

Einschränkung des Verwendungsersatzanspruchs aus § 994 Abs. 2: Diejenigen Kosten der gewöhnlichen Erhaltung der Sache, die auf den Zeitraum entfallen, für den dem Besitzer die Nutzungen (ausnahmsweise) verbleiben, braucht der Eigentümer dem Besitzer nicht zu ersetzen. Diese Einschränkung, die in § 994 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist, wird auch auf den Verwendungsersatzanspruch aus § 994 Abs. 2 angewendet.

**2. Haftungsausfüllung nach GoA- und Auftragsvertragsrecht (§§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670)**

- Die Haftungsausfüllung bestimmt sich außer nach EBV-Recht zusätzlich nach Auftragsvertragsrecht (§§ 662 ff.), auf das das Recht der berechtigten GoA verweist (§ 683 Satz 1).
- Im Auftragsvertragsrecht ist für den Inhalt des Aufwendungsersatzes § 670 maßgeblich.
- Danach erstreckt sich dieser Anspruch auf alle Aufwendungen, die der Geschäftsführer (hier: der Besitzer) für erforderlich halten durfte.
- „Erforderliche“ Verwendungen (so die Haftungsausfüllung nach GoA-Recht, § 670 BGB) und „notwendige“ Verwendungen (so die Haftungsausfüllung nach EBV-Recht, § 994 Abs. 2), sind dasselbe.

### 3. nicht erforderlich: Wertsteigerung vorhanden

nicht erforderlich: dass die Verwendung oder der mit ihr bewirkte Nutzen in dem Zeitpunkt, zu dem der Eigentümer den Besitz wiedererlangt, noch vorliegt; eine etwaige Entreicherung des Eigentümers bleibt somit außer Betracht.

(insoweit Übereinstimmung mit dem Verwendungsersatzanspruch des Besitzers im unverschuldetem EBV aus § 994 Abs. 1)

### 4. Ergebnis

Ersatzpflicht des Eigentümers für die notwendigen Verwendungen des Besitzers bei von diesem verschuldetem EBV.

## III. Fälligkeit

Der Anspruch des Besitzers auf Verwendungsersatz kann nur unter bestimmten Bedingungen „geltend gemacht“ werden. Entweder muss der Eigentümer die Sache wiedererlangt haben, oder er muss die Verwendung genehmigt haben (§ 1001 Satz 1). (Die Annahme der Sache durch den Eigentümer führt unter den Voraussetzungen des Satzes 3 des § 1001 zur Fiktion der Genehmigung.) Was „Geltendmachenkönnen“ in § 1001 Satz 1 bedeutet, ist nicht frei von Zweifeln. Am plausibelsten ist, hierin eine Regelung der Fälligkeit zu sehen.<sup>15</sup>

Der Eigentümer kann die Fälligkeit des Verwendungsersatzanspruchs wieder beseitigen, indem er die wiedererlangte Sache dem Besitzer zurückgibt (es sei denn, er hatte die Verwendungen bereits genehmigt) (§ 1001 Satz 2). (Wortlaut, der Eigentümer „kann sich ... befreien“, ist ungenau. Der Verwendungsersatzanspruch des Besitzers erlischt nicht.) In diesem Fall hat der Besitzer das Recht, die (zurückerhaltene) Sache zu verwerten und aus dem

---

<sup>15</sup> Münchener Kommentar zum BGB (*Raff*), 9. Aufl., Band 8, 2023, § 1001 Rn. 25.

Verwertungserlös seinen Verwendungsersatzanspruch zu befriedigen (§ 1003). Mit der Rückgabe kann der Eigentümer also erreichen, dass sich seine Haftung für den Verwendungsersatzanspruch auf den Wert der Sache beschränkt.<sup>16</sup>

#### **IV. Ausschlussfrist**

Bereits vor der Verjährung kann die Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs des Besitzers ausgeschlossen sein. Hat der Besitzer (selbst) die Sache an den Eigentümer herausgegeben, ohne sich seinen Anspruch auf Verwendungsersatz vorzubehalten (vgl. § 1001 Satz 3), kann der Besitzer seinen Verwendungsersatzanspruch nur noch innerhalb kurzer Fristen gerichtlich verfolgen (§ 1002). (Frist: ein Monat bei beweglicher Sache; sechs Monate bei unbeweglicher Sache) Nach Ablauf der jeweiligen Frist ist sein Anspruch erloschen (§ 1002).

#### **V. Konkurrenzen**

Anspruchsgrundlagen (des Besitzers gegen den Eigentümer wegen der Verwendungen) aus anderen Rechtsgebieten, etwa GoA-Recht (in direkter Anwendung, d.h. ohne den Weg über § 994 Abs. 2) oder Bereicherungsrecht, sind parallel anwendbar.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Staudinger (*Thole*), BGB, § 1001 Rn. 27 (Bearbeitung 2023).

<sup>17</sup> Nicht unumstritten. Zur parallelen Anwendbarkeit von GoA-Recht und Bereicherungsrecht unten Abschnitt 2, A.

## **VI. Kritischer Hinweis zur gesetzlichen Regelung**

Betrachtet man die notwendigen Verwendungen (also § 994 Abs. 1 und § 994 Abs. 2), erscheint die Differenzierung zwischen unverschuldetem EBV und verschuldetem EBV übertrieben perfektionistisch. Trotz unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen stimmt die Haftung des Eigentümers in beiden Bereichen weitgehend überein.

Das wirft die Frage auf, ob man das EBV-Recht nicht abschaffen oder jedenfalls vereinfachen sollte. Siehe hierzu: *Gsell / Fervers*: Ein Dreieck ist ein Dreieck, ist ein Dreieck – schafft das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis ab! ZfPW 2021, 1.

### **D. Verwendungsersatz nach § 994 Abs. 2**

#### **i.V.m. unberechtigter GoA und Bereicherungsrecht**

**(§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818)**

#### **(Verschuldetes EBV)**

Anspruchsgrundlage für Verwendungsersatz: §§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818

Trifft den Besitzer am EBV ein Schuldvorwurf (im Zeitpunkt der Verwendung) und war die GoA (trotz Notwendigkeit der Verwendung) unberechtigt (weil sie nicht dem Willen des Eigentümers entsprach), führt die Verweisung, die § 994 Abs. 2 auf das Recht der GoA ausspricht, nicht weiter in das Auftragsvertragsrecht (§ 670), sondern weiter in das Bereicherungsrecht (§ 684 Satz 1). Dieses Rechtsgebiet (Bereicherungsrecht) ist für den Eigentümer günstiger als das Auftragsvertragsrecht, weil ihm gegen den Verwendungsersatzanspruch des Besitzers Einwände (wegen Wegfalls der Bereicherung, § 818 Abs. 3, oder wegen Aufdrängung der Bereicherung) zustehen können. Der Aufwendungsersatzanspruch aus § 684 Satz 1 beschränkt



sich darauf, den Vorteil abzuschöpfen, der beim Geschäftsherrn (Eigentümer) noch vorhanden ist. Es handelt es sich also um ein Minus gegenüber dem Aufwendungsersatzanspruch aus § 683 Satz 1.

Kennzeichen dieses Anspruchs:

zur Haftungs begründung: verschuldetes EBV (d.h. mangelndes Verschulden nicht Voraussetzung); fehlende Berechtigung der GoA

zur Haftungsausfüllung: Notwendigkeit der Verwendung; Wegfall der Bereicherung wird berücksichtigt

## **I. Haftungs begründung**

- Anspruchsgrundlage: sowohl EBV-Recht (§ 994 Abs. 2) als auch GoA-Recht (und zwar das Recht der echten unberechtigten GoA, §§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1)
- § 994 Abs. 2 ist eine (partielle) Rechtsgrundverweisung auf das GoA-Recht. (Der dort erforderliche Fremdgeschäftsführungswille muss nicht vorliegen.)
- Voraussetzungen dieser Haftung: Es müssen sowohl die Voraussetzungen des § 994 Abs. 2 als auch die einer echten unberechtigten GoA (§§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1) (mit der erwähnten Ausnahme) vorliegen.

### **1. Haftungs begründung nach EBV-Recht (§ 994 Abs. 2)**

#### *a) EBV im relevanten Zeitpunkt*

- §§ 985, 986: Eigentum; Besitz; kein Recht zum Besitz
- Zeitpunkt: Dass zwischen Eigentümer und Besitzer zu irgendeinem Zeitpunkt ein EBV bestand, reicht nicht aus. Erforderlich ist, dass das EBV

im Zeitpunkt derjenigen Handlung bestand, die als Verwendung des Besitzers in Betracht kommt.

*b) Verschulden des EBV oder Rechtshängigkeit*

Die Haftungsbegründung nach § 994 Abs. 2 erfordert, dass den Besitzer am EBV Verschulden trifft oder gegen ihn Herausgabeklage erhoben worden war.

- Ob dem Besitzer wegen des EBVs ein Schuldvorwurf gemacht werden kann, beurteilt sich nach § 990 Abs. 1. Danach ist das EBV verschuldet, wenn einer der beiden Verschuldensmaßstäbe (Satz 1 oder Satz 2) erfüllt ist.

Bei Erlangung des Besitzers wusste der Besitzer nicht, dass er kein Recht zum Besitz hat, oder er verschloss sich dieser Erkenntnis auch nicht grob fahrlässig (Satz 1).

Während der Besitzzeit erlangt der Besitzer keine Kenntnis davon, dass er kein Recht zum Besitz hat (Satz 2).

- alternativ zum Verschulden: Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs des Eigentümers gegen den Besitzer im Zeitpunkt der Verwendung auf die Sache

**2. Haftungsbegründung nach GoA-Recht (§§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1)**

Zusätzlich zum EBV müssen die Voraussetzungen einer echten GoA vorliegen, wobei bei § 684 Satz 1 eine Berechtigung der GoA gerade nicht vorausgesetzt wird.

*a) GoA des Besitzers im Verhältnis zum Eigentümer der Sache*

Die Verwendung, die der Besitzer auf die Sache machte, muss eine GoA im Sinn des § 677 Halbsatz 1 darstellen.

- Führung eines „Geschäfts“

Die Verwendung auf die Sache ist ein „Geschäft“.

-- Fremdheit des Geschäfts

Aufwendungen auf eine Sache zu tätigen, ist Angelegenheit des Eigentümers der Sache. Damit: objektive Fremdheit.

-- ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Erfasst sind alle Fälle, in denen die Geschäftsbesorgung durch den Geschäftsführer im Verhältnis zum Geschäftsherrn nicht durch ein besonderes (vertragliches oder gesetzliches) Rechtsverhältnis abschließend geregelt ist.

Diese Voraussetzung ist bei Bestehen eines EBV immer erfüllt.

-- Fremdgeschäftsführungswille erforderlich?

Grundsatz: Die (echte) GoA setzt Fremdgeschäftsführungswillen des Geschäftsführers voraus (§ 677 Halbsatz 1). Der Geschäftsführer muss für einen anderen handeln wollen. Will er das fragliche Geschäft (die Aufwendung auf die Sache) als eigenes führen (will er also in eigenen Angelegenheiten handeln), liegt keine „Geschäftsführung für einen anderen“ und damit auch keine GoA vor (§ 677 Halbsatz 1, vgl. auch § 687 Abs. 1).

Ausnahme: Kommt das GoA-Recht (hier: § 677 Halbsatz 1) nicht direkt, sondern über § 994 Abs. 2 zur Anwendung, ist für die GoA *kein* Fremdgeschäftsführungswille erforderlich.<sup>18</sup> Anderenfalls bliebe die Verweisung des § 994 Abs. 2 auf die GoA in vielen Fällen ohne Funktion, nämlich in allen Fällen des Eigenbesitzes. Wer seinen Besitz an der Sache für sich ausübt, dem fehlt definitionsgemäß der Wille, mit einer Aufwendung auf die Sache ein fremdes Geschäft zu führen.

---

18 Staudinger (*Thole*), BGB, § 994 Rn. 44 (Bearbeitung 2023).

b) *Keine Berechtigung der (echten) GoA*

- Der Anspruch aus § 684 Satz 1 knüpft daran an, dass die GoA nicht berechtigt ist.
- Entweder lag die Verwendung des Besitzers nicht im Interesse des Eigentümers, oder sie entsprach nicht dem Willen des Eigentümers (vgl. § 683 Satz 1).
- Beispiel: Der (unrechtmäßige bösgläubige) Besitzer stabilisiert das einsturzgefährdete Haus. Der Wille des Eigentümers geht dahin, das Haus abzureißen.<sup>19</sup>

c) *Voraussetzungen zur Haftungs begründung auch nach Bereicherungsrecht?*

Zur *Haftungs begründung* (des Aufwendungsersatzanspruchs aus §§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818) ist das Bereicherungsrecht *nicht* heranzuziehen. Zwar verweist § 684 Satz 1 auf das Bereicherungsrecht; diese Verweisung ist aber nicht Rechtsgrund-, sondern lediglich Rechtsfolgenverweisung (nicht ganz unumstritten) und erfasst damit nur die Haftungsausfüllung, nicht die Haftungsbegründung.

## II. Haftungsausfüllung

Nicht nur die Haftungsbegründung, sondern auch die Haftungsausfüllung richtet sich nicht nur nach nur einer Norm, sondern nach den Normen, die zusammen die Anspruchsgrundlage bilden (nämlich § 994 Abs. 2 und §§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818).

---

<sup>19</sup> Siehe BGH, 20.6.1975, V ZR 206/74, BGHZ 64, 333, juris-Rn. 36: unberechtigte GoA.

## 1. Haftungsausfüllung nach EBV-Recht (§ 994 Abs. 2)

### a) Ersatz von „Verwendungen“

Definition von Verwendungen: Aufwendungen, die die Sache wiederherstellen, erhalten oder verbessern

3 Fragenkreise:

#### aa) „Aufwendung“

-- „Aufwendung“: jedes freiwillige Vermögensopfer

Vergleiche „Schaden“: jede unfreiwillige Vermögenseinbuße

-- Problem: eigene Arbeitsleistung des Besitzers

Siehe oben (im hiesigen Abschnitt 1) A II 1.

#### bb) „auf die Sache“

-- Die Aufwendung muss „auf die Sache“ gemacht worden sein (um diese wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern).

-- Problem: Aufwendungen, die die Sache stark, d.h. grundlegend („in ihrem Wesen“), verändern.

Siehe oben (im hiesigen Abschnitt 1) A II 1.

#### cc) Begriff des Verwenders

Ist der (unmittelbare) Besitzer Fremdbesitzer für eine dritte Person (die nicht der Eigentümer ist), kann zweifelhaft sein, wer der Verwender ist.

Siehe oben (im hiesigen Abschnitt 1) A II 1.

b) „Notwendigkeit“ der Verwendungen

Notwendigkeit einer Verwendung:

- wenn sie *erforderlich* ist, um die Sache in jeder Hinsicht und damit auch hinsichtlich ihrer Nutzungsfähigkeit zu erhalten.

Das sind: Verwendungen, die erforderlich sind, entweder die Sache zu erhalten (in ihrer Substanz oder Gebrauchstauglichkeit) oder die Sache ordnungsgemäß zu bewirtschaften

- Testfrage: ob ein durchschnittlicher Eigentümer diese Aufwendungen getätigt hätte
- Perspektive der Beurteilung: ex ante; objektive Betrachtung

c) *Ausschluss: bestimmte Erhaltungskosten*

Einschränkung des Verwendungsersatzanspruchs aus § 994 Abs. 2: Diejenigen Kosten der gewöhnlichen Erhaltung der Sache, die auf den Zeitraum entfallen, für den dem Besitzer die Nutzungen (ausnahmsweise) verbleiben, braucht der Eigentümer dem Besitzer nicht zu ersetzen. Diese Einschränkung, die in § 994 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist, wird auch auf den Verwendungsersatzanspruch aus § 994 Abs. 2 angewendet.

## 2. Haftungsausfüllung nach Bereicherungsrecht (§§ 812, 818)

Der Inhalt des Aufwendungsersatzanspruchs, der bei unberechtigter echter GoA gemäß § 684 Satz 1 besteht, richtet sich nicht nur nach § 994 Abs. 2, sondern zusätzlich nach dem Bereicherungsrecht (§§ 812 ff.), auf das das Recht der echten unberechtigten GoA verweist (§ 684 Satz 1).

Die Verweisung des § 684 Satz 1 ist Rechtsfolgenverweisung (überwiegende Meinung; nicht ganz unumstritten).

a) *Herausgabe des Erlangten (§ 812 Abs. 1)*

Der Besitzer kann in erster Linie die Verwendung herausverlangen, die der Eigentümer erlangte (§ 812 Abs. 1).

b) *Wertersatz (§ 818 Abs. 2)*

Ist es nicht möglich, die getätigte Verwendung an den Besitzer herauszugeben -- weil sie ihrer Art nach nicht herausgegeben werden kann oder weil sie nicht mehr vorhanden ist --, hat der Eigentümer Wertersatz zu leisten (§ 818 Abs. 2).

Welchen Wert der Bereicherungsgegenstand hatte, wird objektiv (d.h. nach Marktwerten) bestimmt.<sup>20</sup> Maßgeblich ist danach, um welchen Betrag der (Markt-) Wert der Sache durch die Verwendung gesteigert wurde. Für diese objektive Wertbestimmung (gegenüber einer subjektiven Bewertung) spricht, dass der Eigentümer die auf der Verwendung beruhende objektive Wertsteigerung zu Geld machen könnte, indem er die Sache verkauft. Diese Wertsteigerung beim (rechtsgrundlosen) Empfänger abzuschöpfen, ist Anliegen des Bereicherungsrechts.

Dieses Regelungsanliegen des Bereicherungsrechts kann mit dem EBV-Recht in Konflikt treten. Die günstigste Regelung, die es zum Verwendungsersatz im EBV gibt, spricht dem Besitzer denjenigen Aufwand zu, den er für die Verwendung getätigt hatte. Das ist die Regelung des § 994 Abs. 1 (unverschuldetes EBV, Notwendigkeit der Verwendung). Welche objektive Wertsteigerung dadurch bewirkt wurde (diese ist maßgeblich für § 818 Abs. 2), spielt keine Rolle. Aus dieser Entscheidung des EBV-Rechts -- der Besitzer erhält maximal seinen Aufwand erstattet -- ergibt sich eine Begrenzung des Wertersatzes nach § 818 Abs. 2: Wenn der Besitzer, den kein Schuldvorwurf am EBV trifft, gemäß § 994 Abs. 1 nur seine Kosten ersetzt verlangen kann (und nicht die mit der Verwendung erzielte Wertsteigerung der Sache), muss dasselbe für

---

20 H.M. Siehe etwa Münchener Kommentar zum BGB (*Schwab*), 8. Aufl., Band 7, 2020, § 818 Rn. 81 f.; Staudinger (*Lorenz*), BGB, § 818 Rn. 26 (Bearbeitung 2007). -- A.A. Für eine Subjektivierung der Wertbestimmung aus der Sicht des Empfängers der Bereicherung etwa Erman (*Buck-Heeb*), BGB, 16. Aufl. 2020, § 818 Rn. 16-20.

denjenigen Besitzer gelten, den Verschulden am EBV trifft (und dessen Verwendungsersatzanspruch auf § 994 Abs. 2 i.V.m. GoA- und Bereicherungsrecht beruht). Als Fazit ergibt sich: Geht es um den Ersatz für Verwendungen, die ein Besitzer auf eine fremde Sache machte, ist dem Wertersatz des § 818 Abs. 2 (nach dem objektiven Wert der Verwendung) nach oben eine Grenze zu ziehen. Die Höhe des Ersatzes darf die Kosten, die der Besitzer hatte, nicht übersteigen.<sup>21</sup> Diese (aus der Rechtssystematik gewonnene) Begrenzung kommt dort zum Tragen, wo der objektive Wert der Verwendung den Aufwand übersteigt, den der Besitzer hatte.

c) *Wegfall der Bereicherung des Eigentümers (§ 818 Abs. 3*

Verringerung oder gar Entfallen der Haftung bei „Entreicherung“ (§ 818 Abs. 3)

- Entreicherung kann erstens dadurch eingetreten sein, dass das erlangte Etwas (ersatzlos) fortgefallen ist.
- Entreicherung kann zweitens dadurch erfolgt sein, dass das Erlangte zwar noch vorhanden ist, der Bereicherte aber Nachteile erlitten hat. Erfasst werden diejenigen Nachteile, die der Empfänger der ungerechtfertigten Bereicherung im Zusammenhang mit der ungerechtfertigten Bereicherung erlitten hat. Diese Nachteile darf der Empfänger seiner Verpflichtung, die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzugewähren, entgegenhalten.

d) *Aufgedrängte Bereicherung*

„Aufgedrängte Bereicherung“: Rechtsfigur im Bereicherungsrecht, die auf Vermögensvermehrungen reagiert, die der Empfänger nicht wünscht. Es stellt sich die Frage, ob der Bereicherungsanspruch in diesen Fällen entfallen oder wenigstens gemindert sein soll.

---

21 Münchener Kommentar zum BGB (Raff), 9. Aufl., Band 8, 2023, § 994 Rn. 47 (m.w.N., auch zur Gegenansicht).



- viele Details umstritten<sup>22</sup>
- Plausibel erscheint: Dass die Bereicherung unerwünscht ist, sollte berücksichtigt werden, und zwar im Rahmen des Wegfalls der Bereicherung nach § 818 Abs. 3.
- Beispiel (s.o.): Der (unrechtmäßige) Besitzer stabilisiert das einsturzgefährdete Haus. Der Wille des Eigentümers geht dahin, das Haus abzureißen. Der Aufwand zum Abstützen des Hauses wurde dem Eigentümer aufgedrängt; diese Maßnahme stiftet ihm keinen Nutzen.<sup>23</sup> Da den Besitzer ein Schuldvorwurf am EBV trifft (§ 990 Abs. 1) und die Verwendung keine berechtigte GoA darstellt, kann er seine Verwendung innerhalb des EBV-Rechts nur nach §§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818 ersetzt verlangen. Diesem Anspruch steht – da sich seine Haftungsausfüllung nach Bereicherungsrecht richtet -- der Einwand der aufgedrängten Bereicherung entgegen.

### III. Fälligkeit

Der Anspruch des Besitzers auf Verwendungsersatz kann nur unter bestimmten Bedingungen „geltend gemacht“ werden. Entweder muss der Eigentümer die Sache wiedererlangt haben, oder er muss die Verwendung genehmigt haben (§ 1001 Satz 1). (Die Annahme der Sache durch den Eigentümer führt unter den Voraussetzungen des Satzes 3 des § 1001 zur Fiktion der Genehmigung.) Was

---

22 Einstieg: *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 8. Aufl. 2017, § 12 Rn. 61 f.

23 Zu diesem Fall vgl. BGH, 20.6.1975, V ZR 206/74, BGHZ 64, 333. Der BGH verneint den Verwendungsersatzanspruch des bösgläubigen Besitzers aber nicht wegen aufgedrängter Bereicherung, sondern indem er die Notwendigkeit der Erhaltungsmaßnahme des Besitzers in Abrede stellt (juris-Rn. 36 des Urteils). Diese Begründung ist wenig stichhaltig.

„Geltendmachenkönnen“ in § 1001 Satz 1 bedeutet, ist nicht frei von Zweifeln. Am plausibelsten ist, hierin eine Regelung der Fälligkeit zu sehen.<sup>24</sup>

Der Eigentümer kann die Fälligkeit des Verwendungsersatzanspruchs wieder beseitigen, indem er die wiedererlangte Sache dem Besitzer zurückgibt (es sei denn, er hatte die Verwendungen bereits genehmigt) (§ 1001 Satz 2). (Wortlaut, der Eigentümer „kann sich ... befreien“, ist ungenau. Der Verwendungsersatzanspruch des Besitzers erlischt nicht.) In diesem Fall hat der Besitzer das Recht, die (zurückerhaltene) Sache zu verwerten und aus dem Verwertungserlös seinen Verwendungsersatzanspruch zu befriedigen (§ 1003). Mit der Rückgabe kann der Eigentümer also erreichen, dass sich seine Haftung für den Verwendungsersatzanspruch auf den Wert der Sache beschränkt.<sup>25</sup>

#### **IV. Ausschlussfrist**

Bereits vor der Verjährung kann die Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs des Besitzers ausgeschlossen sein. Hat der Besitzer (selbst) die Sache an den Eigentümer herausgegeben, ohne sich seinen Anspruch auf Verwendungsersatz vorzubehalten (vgl. § 1001 Satz 3), kann der Besitzer seinen Verwendungsersatzanspruch nur noch innerhalb kurzer Fristen gerichtlich verfolgen (§ 1002). (Frist: ein Monat bei beweglicher Sache; sechs Monate bei unbeweglicher Sache) Nach Ablauf der jeweiligen Frist ist sein Anspruch erloschen (§ 1002).

#### **V. Konkurrenzen**

Anspruchsgrundlagen (des Besitzers gegen den Eigentümer wegen der Verwendungen) aus anderen Rechtsgebieten, etwa GoA (in direkter

---

<sup>24</sup> Münchener Kommentar zum BGB (*Raff*), 9. Aufl., Band 8, 2023, § 1001 Rn. 25.

<sup>25</sup> Staudinger (*Thole*), BGB, § 1001 Rn. 27 (Bearbeitung 2023).

Anwendung, d.h. ohne den Weg über § 994 Abs. 2) oder Bereicherungsrecht, sind parallel anwendbar.<sup>26</sup>

## E. Kein Verwendungsersatz nach EBV

Keine Anspruchsgrundlage im EBV-Recht:

verschuldetes EBV;

nicht-notwendige, aber nützliche Verwendungen

### I. Anspruch des Besitzers aus § 996?

-- Hatte der Besitzer das EBV verschuldet (im Sinn des § 990 Abs. 1), kann er vom Eigentümer für zwar nützliche, aber nicht notwendige Verwendungen keinen Ersatz verlangen. Dasselbe gilt bei (nützlichen) Verwendungen, die der Besitzer machte, nachdem er vom Eigentümer auf Herausgabe verklagt worden war.

-- § 996 steht als Anspruchsgrundlage nicht zur Verfügung, weil diese Vorschrift ein unverschuldetes EBV (und keine Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs des Eigentümers) voraussetzt.

(Wortlaut: „nur . . . vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit und vor dem Beginn der in § 990 bestimmten Haftung“)

---

<sup>26</sup> Zur Anspruchskonkurrenz zwischen § 994 und Bereicherungsrecht: Erman (*Buck-Heeb*), BGB, 16. Aufl. 2020, § 818 Rn. 20d und Vor § 812 Rn. 13.

## **II. Anspruch des Besitzers aus GoA (§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670)?**

- zwar denkbar, dass auch bei einer lediglich nützlichen Verwendung eine berechnigte (echte) GoA (§§ 677, 683 Satz 1) vorliegt.
- aber: GoA-Recht ist bei lediglich nützlichen Verwendungen (die nicht notwendig waren) nicht anwendbar. Denn: Wort „nur“ in § 996

### **Unterabschnitt 3**

#### **Luxusverwendungen**

Keine Anspruchsgrundlage:

nicht-notwendige und auch nicht nützliche Verwendungen

- Für Verwendungen, die nicht notwendig sind und die den Wert der Sache nicht erhöhen (also weder notwendig noch nützlich), besteht keine Ersatzpflicht des Eigentümers der Sache nach EBV-Recht.
- Beispiel: Verwendungen, die die Sache lediglich verschönern, deren Wert aber nicht erhöhen.

### **Unterabschnitt 4**

#### **Sonstige Rechte des Besitzers im Hinblick auf dessen**

#### **Verwendungen**

- Zurückbehaltungsrecht nach § 1000

Voraussetzung: Bestehen eines Verwendungsersatzanspruchs des Besitzers aus EBV

Bedeutung im Vergleich zu § 273: Anders als § 273 setzt das Zurückbehaltungsrecht des § 1000 nicht voraus, dass der Anspruch, auf den die Zurückbehaltung gestützt wird (hier: der Verwendungsersatzanspruch des Besitzers), fällig ist.

-- Verwertungsrecht nach § 1003

Voraussetzung: Bestehen eines Verwendungsersatzanspruchs des Besitzers aus EBV

Hat der Besitzer den Eigentümer erfolglos zur Genehmigung der Verwendungen aufgefordert, ist er zur Verwertung der Sache im Verfahren des § 1003 berechtigt. Aus dem Verwertungserlös darf er seinen Verwendungsersatzanspruch befriedigen.

-- Wegnahmerecht nach § 997

Voraussetzung: Die Verwendung, die der Besitzer tätigte, besteht aus einer Sachverbindung.

Unabhängig davon, ob der Besitzer einen Verwendungsersatzanspruch nach EBV-Recht hat oder nicht, hat er u.U. ein Wegnahmerecht. Dieses bezieht sich auf Sachen, die dem Besitzer gehörten und die der Besitzer während des EBVs als Verwendung mit der Vindikations-Sache verbunden hatte und zwar dergestalt, dass seine Sachen wesentlicher Bestandteil der (fremden) Vindikations-Sache wurden. Durch diese Verbindung verlor der Besitzer sein Eigentum an den verbundenen Sachen. (Stattdessen erwarb er Miteigentum an der Gesamt-Sache.) Unter den Voraussetzungen des § 997 Abs. 1 und in den Grenzen des § 997 Abs. 2 darf der Besitzer seine früheren Sachen abtrennen und sich (wieder) aneignen.

## Abschnitt 2

### Verwendungsersatz außerhalb des EBV

#### A. Ausschlusswirkung: Verdrängung anderer Anspruchsgrundlagen?

Inwieweit die EBV-Regeln zum Verwendungsersatz (§§ 994-1003) Ausschlusswirkung entfalten und die Anwendbarkeit anderer Rechtsinstitute, insbesondere des GoA- und des Bereicherungsrechts, ausschließen, ist nicht frei von Zweifeln. Das rechtswissenschaftliche Schrifttum hat hierzu verschiedene Ansätze entwickelt, die hier nicht vorgestellt werden sollen.<sup>27</sup> Plausibel erscheint, nach der Art der Verwendung zu differenzieren.

##### I. Notwendige Verwendungen

-- Funktion des § 994 Abs. 1: Besserstellung des Besitzers im *unverschuldeten* EBV

Gäbe es § 994 Abs. 1 nicht, kämen allein die allgemeinen Regelungen (GoA-Recht, Bereicherungsrecht) zur Anwendung. Im Recht der GoA muss Fremdgeschäftsführungswille vorliegen (§ 677 Halbsatz 1); dem Eigenbesitzer können daher keine Ansprüche auf Verwendungsersatz nach GoA-Recht zustehen.<sup>28</sup> Bei § 994 Abs. 1 spielt dagegen keine Rolle, ob der Besitzer mit der Verwendung ein eigenes oder ein fremdes Geschäft führen

---

<sup>27</sup> Einstieg: *Vieweg / Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 8 Rn. 49-61; *Neuner*, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, Rn. 134-136.

<sup>28</sup> Ausnahme: § 687 Abs. 2 Satz 2.

will. -- Hat der Eigentümer ausdrücklich geäußert, dass seine Sache nicht erhalten werden soll, fehlt es an der Berechtigung der GoA und damit an einem Aufwendungsersatzanspruch des Besitzers aus §§ 683 Satz 1, 670. Nach GoA-Recht kann der Besitzer den Ersatz seiner Aufwendungen in diesem Fall allein nach § 684 Satz 1 beanspruchen, was ihn dem Entreichungseinwand des Eigentümers aus § 818 Abs. 3 aussetzt. Anders im EBV-Recht: Auch bei einer Verwendung, die im GoA-Recht eine unberechtigte (echte) GoA ist, kann ein Verwendungsersatzanspruch aus § 994 Abs. 1 vorliegen. Für diesen Anspruch spielt keine Rolle, ob der Eigentümer entreichert ist. (Beispiel: Das baufällige Haus, das durch den gutgläubigen Besitzer instandgesetzt wird und das der Eigentümer abreißen möchte.)

keine Ausschlusswirkung Die beschriebene Funktion des § 994 Abs. 1 legt nahe, dass konkurrierende Anspruchsgrundlagen des Besitzers *nicht* ausgeschlossen sind. Dafür gäbe es keinen Grund. Damit § 994 Abs. 1 seine Funktion, den Besitzer besserzustellen, erfüllen kann, ist nicht geboten, den Besitzer von anderen Anspruchsgrundlagen abzuschneiden. Folge: Der Besitzer kann seinen Anspruch auch auf andere Anspruchsgrundlagen stützen. In Betracht kommen GoA und Bereicherungsrecht. Diese Rechtsinstitute geben dem Besitzer neben § 994 Abs. 1 jedoch keine weitergehenden Rechte. Da der Besitzer durch § 994 Abs. 1 bessergestellt wird, als er nach den anderen Regelungsbereichen, wie GoA-Recht oder Bereicherungsrecht, steht, werden die Anspruchsgrundlagen der anderen Rechtsinstitute in der Regel für ihn uninteressant sein. In einem Rechtsgutachten sind sie gleichwohl zu prüfen (soweit Anspruchskonkurrenz besteht).

- Funktion des § 994 Abs. 2: Besserstellung des Besitzers auch im verschuldeten EBV

Trifft den Besitzer ein *Schuldvorwurf* (nach § 990 Abs. 1) an dem EBV, besteht schon deshalb kein Grund, der einschlägigen EBV-Regelung (§ 994 Abs. 2) Ausschlusswirkung beizumessen, weil diese Norm von sich aus auf andere Rechtsinstitute verweist. Diese Norm verweist zum einen in das

Recht der berechtigten GoA (§§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670) und zum anderen in das Recht der unberechtigten (echte) GoA (§§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1), was zu den Rechtsfolgen des Bereicherungsrechts führt.

Dasselbe gilt für Verwendungen, die der Besitzer nach Rechtshängigkeit der Herausgabeklage des Eigentümers tätigte.

- Ergebnis: Soweit es um notwendige Verwendungen geht, entfalten die EBV-Regeln zum Verwendungsersatz (§ 994 Abs. 1 und Abs. 2) keine Ausschlusswirkung.<sup>29</sup>

## II. Nicht-notwendige Verwendungen

- hier: Ausschlusswirkung
- Die §§ 994-1003 regeln abschließend, ob Aufwendungen auf die Sache, die *nicht* notwendig waren, vom Eigentümer zu ersetzen sind oder nicht. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 996 („nur“). Liegt ein EBV vor, können andere Rechtsinstitute (Recht der GoA, Bereicherungsrecht) nicht zur Anwendung kommen.
- Hintergrund: Anderenfalls droht die Entscheidung des § 996, dass „nur“ bei *unverschuldetem* EBV (und vor Rechtshängigkeit) ein Ersatzanspruch für die getätigten nicht-notwendigen, aber nützlichen Verwendungen besteht, ausgehebelt zu werden.

## III. Bedeutung des Streits über den Verwendungsbegriff

- Folgt man dem engen Verwendungsbegriff, der erhebliche („wesensverändernde“) Umgestaltungen der Sache nicht als

---

<sup>29</sup> Zur Anspruchskonkurrenz zwischen § 994 und Bereicherungsrecht: Erman (*Buck-Heeb*), BGB, 16. Aufl. 2020, § 818 Rn. 20d; Vor § 812 Rn. 13.



„Verwendung“ im Sinn des EBV-Rechts wertet, ist auch bei nicht-notwendigen Verwendungen der Weg frei in das GoA-Recht und in das Bereicherungsrecht, soweit die nützliche Verwendung die Sache erheblich („wesensändernd“) umgestaltete.

- Anders die Konkurrenzsituation unter dem weiten Verwendungsbegriff: Handelt es sich um eine Verwendung im Sinn des EBV-Rechts (und erfolgt die nicht-notwendige Verwendung im Rahmen eines EBV), sind GoA-Recht und Bereicherungsrecht gemäß § 996 nicht anwendbar.<sup>30</sup>
  
- Zur Illustrierung denke man an die Bebauung eines bislang unbebauten Grundstücks durch dessen Besitzer (ohne Recht zum Besitz). Legt man den engen Verwendungsbegriff zugrunde, findet EBV-Verwendungsersatzrecht keine Anwendung. Dieses kann bei nützlichen (nicht-notwendigen) Verwendungen keine Ausschlusswirkung entfalten. Dem Besitzer kann ein Verwendungsersatzanspruch aus GoA-Recht (Fremdgeschäftsführungswille erforderlich!) und / oder aus Bereicherungsrecht (Wegfall der Bereicherung, etwa wegen Aufdrängung der Bereicherung, wäre zu berücksichtigen!) zustehen. Orientiert man sich dagegen am weiten Verwendungsbegriff, könnte der Aufwand für die Bebauung des Grundstücks allein nach § 996 (also bei unverschuldetem EBV) ersatzfähig sein.

---

30 Vgl. *Vieweg / Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 8 Rn. 60, die den EBV-Verwendungsersatzregelungen Ausschlusswirkung nicht nur bei nicht-notwendigen Verwendungen zuerkennen (so die hiesige Darstellung), sondern auch bei notwendigen Verwendungen.

## B.

### Berechtigte GoA: § 683 Satz 1

Anspruchsgrundlage für Aufwendungsersatz bei berechtigter (echter) GoA:  
§ 683 Satz 1

Kennzeichen dieses Anspruchs:

zur Haftungsbegründung: Berechtigung der GoA

zur Haftungsausfüllung: Ersatz der getätigten Aufwendungen; keine  
Beschränkung auf Vorteilsabschöpfung

#### I. Anwendbarkeit

- siehe soeben unter A.
- GoA-Recht *anwendbar*, soweit der Besitzer den Ersatz *notwendiger* Verwendungen verlangt
- GoA-Recht *nicht* anwendbar, soweit der Besitzer den Ersatz *nicht-notwendiger* Verwendungen verlangt

Das Wort „nur“ in § 996 wird dahin verstanden, dass bei nicht-notwendigen Verwendungen, die in einem EBV erfolgen, Ersatz allein nach dieser Vorschrift (d.h. nach § 996) und nicht nach anderen Rechtsinstituten verlangt werden kann.

#### II. Haftungsbegründung

Die Haftungsbegründung ergibt sich aus §§ 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1.

Damit dieser Aufwendungsersatzanspruch begründet ist, muss eine echte GoA vorgelegen haben (§ 677 Halbsatz 1) und diese GoA muss berechtigt gewesen sein (§ 683 Satz 1).<sup>31</sup>

### 1. GoA des Besitzers im Verhältnis zum Eigentümer der Sache

Die Verwendung, die der Besitzer auf die Sache machte, muss eine echte GoA im Sinn des § 677 Halbsatz 1 darstellen.

-- Führung eines „Geschäfts“

Die Verwendung auf die Sache ist ein „Geschäft“.

-- Fremdheit des Geschäfts

Aufwendungen auf eine Sache zu tätigen, ist Angelegenheit des Eigentümers der Sache. Damit: objektive Fremdheit.

-- ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Erfasst sind alle Fälle, in denen die Geschäftsbesorgung durch den Geschäftsführer im Verhältnis zum Geschäftsherrn nicht durch ein besonderes (vertragliches oder gesetzliches) Rechtsverhältnis abschließend geregelt ist.

Diese Voraussetzung ist bei Bestehen eines EBV immer erfüllt.

-- Fremdgeschäftsführungswille<sup>32</sup>

Die echte GoA setzt Fremdgeschäftsführungswillen des Geschäftsführers voraus (§ 677 Halbsatz 1). Der Geschäftsführer muss wissen und wollen, dass er die Angelegenheit einer anderen Person (mit-) besorgt. Der Fremdgeschäftsführungswille besteht also aus zwei Komponenten:

---

31 Weitgehend inhaltsgleich mit Abschnitt 1 (Verwendungsersatz im EBV), C I 2 (zu: Verwendungsersatzanspruch aus §§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670).

32 Einen guten Einstieg ermöglicht Erman (*Dornis*), BGB, 16. Aufl. 2020, § 677 Rn. 8-19.

dem Fremdgeschäftsführungsbewusstsein (= dem Wissen, dass das Geschäft ein fremdes ist) und

dem Fremdgeschäftsführungswillen im engeren Sinn (= dem Willen, im Interesse einer anderen Person, des Geschäftsherrn, tätig zu werden).

Als der Besitzer die Verwendung auf die Sache tätigte, musste sein Willen dahin gehen, mit der Verwendung ein Geschäft einer anderen Person zu führen. Das ist dann der Fall, wenn der Besitzer seinen Besitz nicht im eigenen Interesse, sondern für die andere Person ausüben wollte (Fremdbesitzer).

Beim Eigenbesitzer fehlt jedenfalls die zweite Komponente: Da er den Besitz für sich ausübt, will er mit der Verwendung auf die Sache gerade nicht das Geschäft einer anderen Person vornehmen. Damit liegt keine „Geschäftsführung für einen anderen“ und damit keine GoA vor (§ 677 Halbsatz 1, vgl. auch § 687 Abs. 1). War der Verwender Eigenbesitzer, kann ihm aus GoA kein Anspruch auf Ersatz von Verwendungen zustehen.

## 2. **Berechtigung der (echten) GoA**

- Die Verwendung auf die Sache muss sich im Verhältnis zum Eigentümer als berechtigte GoA darstellen. Das bedeutet: Sie muss dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn (d.h. des Eigentümers) entsprechen (§ 683 Satz 1 Halbsatz 1).

Hinweis: Es geht hier um die Berechtigung *der Verwendung* auf die Sache. Es geht nicht darum, ob das *Innehaben des Besitzes* der Sache eine berechtigte GoA im Verhältnis zum Eigentümer darstellt. Wäre dies der Fall (d.h. wäre die Erlangung oder das Innehaben des Besitzes eine berechtigte GoA im Verhältnis zum Eigentümer), dann besäße der Besitzer ein Recht zum Besitz; es läge kein EBV vor.<sup>33</sup>

---

33 Hierzu Übersicht „EBV Grundlagen“.

- Bei *notwendigen* Verwendungen wird häufig eine berechtigte GoA vorliegen. Es handelt sich um Verwendungen, die notwendig sind, d.h. erforderlich sind, die Sache zu erhalten. Solche Verwendungen liegen definitionsgemäß im Interesse des Eigentümers und entsprechen häufig dem (ggf. mutmaßlichen) Willen des Eigentümers.

einzigster Fall, in dem notwendige Verwendungen keine berechtigte GoA darstellen: wo der Eigentümer ausdrücklich widersprochen hat (d.h. seinen entgegenstehenden Willen ausdrücklich erklärt hat). (Aber selbst ein geäußerter Widerspruch kann unbeachtlich sein; siehe § 679.)

- Liegen die Voraussetzungen des § 683 Satz 1 (ausnahmsweise) nicht vor, kann sich die Berechtigung der GoA auch noch nach § 684 Satz 2 ergeben (Genehmigung der Maßnahme durch den Geschäftsherrn, hier: durch den Eigentümer). (Die Genehmigung wird fingiert, wenn der Eigentümer die Sache annimmt und der Besitzer sich hierbei seinen Verwendungsersatzanspruch vorbehalten hatte, § 1001 Satz 3).
- Handelte es sich um *nicht-notwendige* Verwendungen, wird die Berechtigung der GoA oft fehlen. Nicht-notwendige Verwendungen liegen oft nicht im Interesse des Eigentümers.

### III. Haftungsausfüllung

- Die Haftungsausfüllung bestimmt sich nach Auftragsvertragsrecht (§§ 662 ff.), auf das das Recht der berechtigten GoA verweist (§ 683 Satz 1).<sup>34</sup>
- Im Auftragsvertragsrecht ist für den Inhalt des Aufwendungsersatzes § 670 maßgeblich.

---

<sup>34</sup> Weitgehend inhaltsgleich mit Abschnitt 1 (Verwendungsersatz im EBV), C II 2 (zu: Verwendungsersatzanspruch aus §§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670).

- Danach erstreckt sich dieser Anspruch auf alle Aufwendungen, die der Geschäftsführer (hier: der Besitzer) für erforderlich halten durfte.
- „Erforderliche“ Verwendungen (so die Haftungsausfüllung nach GoA-Recht, § 670 BGB) und „notwendige“ Verwendungen (so die Haftungsausfüllung nach EBV-Recht, § 994 Abs. 2), sind dasselbe.
- nicht erforderlich: dass die Verwendung oder der mit ihr bewirkte Nutzen in dem Zeitpunkt, zu dem der Eigentümer den Besitz wiedererlangt, noch vorliegt; eine etwaige Entreicherung des Eigentümers bleibt außer Betracht.

#### IV. Konkurrenzen

- Erfolgte die Verwendung im Rahmen eines EBVs, kann der Besitzer Ersatz seiner notwendigen Verwendungen nach § 994 Abs. 1 oder § 994 Abs. 2 verlangen.
- Bei unverschuldetem EBV ist der Anspruch aus § 994 Abs. 1 für den Besitzer einfacher zugänglich, weil er keinen Fremdgeschäftsführungswillen voraussetzt. Außerdem ist dort ein entgegenstehender Wille des Eigentümers unbeachtlich; dagegen scheidet dann der Aufwendungsersatzanspruch aus berechtigter GoA.
- Trifft den Besitzer am EBV ein Schuldvorwurf (im Sinn des § 990 Abs. 1) oder war Rechtshängigkeit eingetreten, erfordert sein Verwendungsersatzanspruch aus EBV (§ 994 Abs. 2) ohnehin das Vorliegen der Voraussetzungen einer GoA, wobei bei dieser über § 994 Abs. 2 vermittelten Anwendung des GoA-Rechts auf eine der GoA-Voraussetzungen (den Fremdgeschäftsführungswillen) verzichtet wird. Eine isolierte Anwendung der GoA-Regeln (neben dem Anspruch aus § 994 Abs. 2) ist zwar möglich, kann aber keine eigene Bedeutung erlangen.

## C. Unberechtigte GoA: §§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818

Anspruchsgrundlage für Aufwendungsersatz bei unberechtigter echter GoA:  
§§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818

Kennzeichen dieses Anspruchs:

zur Haftungs begründung: fehlende Berechtigung der GoA

zur Haftungsausfüllung: Beschränkung auf Vorteilsabschöpfung; Wegfall der Bereicherung wird berücksichtigt

### I. Anwendbarkeit

- siehe oben (im hiesigen Abschnitt 2) unter A.
- GoA-Recht *anwendbar*, soweit der Besitzer den Ersatz *notwendiger* Verwendungen verlangt
- GoA-Recht *nicht* anwendbar, soweit der Besitzer den Ersatz *nicht-notwendiger* Verwendungen verlangt

Das Wort „nur“ in § 996 wird dahin verstanden, dass bei nicht-notwendigen Verwendungen, die in einem EBV erfolgen, Ersatz allein nach dieser Vorschrift (d.h. nach § 996) und nicht nach anderen Rechtsinstituten verlangt werden kann.

### II. Haftungsbegründung

Die Haftungsbegründung ergibt sich aus §§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1.

Damit dieser Aufwendungsersatzanspruch begründet ist, muss eine echte GoA vorliegen (§ 677 Halbsatz 1), wobei eine Berechtigung der GoA nicht vorausgesetzt wird.<sup>35</sup>

### 1. GoA des Besitzers im Verhältnis zum Eigentümer der Sache

Die Verwendung, die der Besitzer auf die Sache machte, muss eine echte GoA im Sinn des § 677 Halbsatz 1 darstellen.

-- Führung eines „Geschäfts“

Die Verwendung auf die Sache ist ein „Geschäft“.

-- Fremdheit des Geschäfts

Aufwendungen auf eine Sache zu tätigen, ist Angelegenheit des Eigentümers der Sache. Damit: objektive Fremdheit.

-- ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Erfasst sind alle Fälle, in denen die Geschäftsbesorgung durch den Geschäftsführer im Verhältnis zum Geschäftsherrn nicht durch ein besonderes (vertragliches oder gesetzliches) Rechtsverhältnis abschließend geregelt ist.

Diese Voraussetzung ist bei Bestehen eines EBV immer erfüllt.

-- Fremdgeschäftsführungswille

Die echte GoA setzt Fremdgeschäftsführungswillen des Geschäftsführers voraus (§ 677 Halbsatz 1). Der Geschäftsführer muss wissen und wollen, dass er die Angelegenheit einer anderen Person (mit-) besorgt. Der Fremdgeschäftsführungswille besteht also aus zwei Komponenten:

---

35 Weitgehend inhaltsgleich mit Abschnitt 1 (Verwendungsersatz im EBV), D I 2 (zu: Verwendungsersatzanspruch aus §§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818).



dem Fremdgeschäftsführungsbewusstsein (= dem Wissen, dass das Geschäft ein fremdes ist) und

dem Fremdgeschäftsführungswillen im engeren Sinn (= dem Willen, im Interesse einer anderen Person, des Geschäftsherrn, tätig zu werden).

Als der Besitzer die Verwendung auf die Sache tätigte, musste sein Willen dahin gehen, mit der Verwendung ein Geschäft einer anderen Person zu führen. Das ist dann der Fall, wenn der Besitzer seinen Besitz nicht im eigenen Interesse, sondern für die andere Person ausüben wollte (Fremdbesitzer).

Beim Eigenbesitzer fehlt jedenfalls die zweite Komponente: Da er den Besitz für sich ausübt, will er mit der Verwendung auf die Sache gerade nicht das Geschäft einer anderen Person vornehmen. Damit liegt keine „Geschäftsführung für einen anderen“ und damit keine GoA vor (§ 677 Halbsatz 1, vgl. auch § 687 Abs. 1). War der Verwender Eigenbesitzer, kann ihm aus GoA kein Anspruch auf Ersatz von Verwendungen zustehen.

## 2. Keine Berechtigung der (echten) GoA

- Der Anspruch aus § 684 Satz 1 knüpft daran an, dass die GoA nicht berechtigt ist.
- Entweder die Verwendung des Besitzers lag nicht im Interesse des Eigentümers, oder sie entsprach nicht dem Willen des Eigentümers (vgl. § 683 Satz 1).

## 3. Haftungsbegründung auch nach Bereicherungsrecht?

Zur *Haftungsbegründung* (des Aufwendungsersatzanspruchs aus §§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818) ist das Bereicherungsrecht *nicht* heranzuziehen. Zwar verweist § 684 Satz 1 auf das Bereicherungsrecht; diese Verweisung ist aber nicht Rechtsgrund-, sondern lediglich Rechtsfolgenverweisung (nicht ganz

unumstritten) und erfasst damit nur die Haftungsausfüllung, nicht die Haftungsbegründung.

### III. Haftungsausfüllung

Die Haftungsausfüllung bestimmt sich nach Bereicherungsrecht (§§ 812 ff.), auf das das Recht der echten unberechtigten GoA verweist (§ 684 Satz 1).<sup>36</sup>

Die Verweisung des § 684 Satz 1 ist Rechtsfolgenverweisung (überwiegende Meinung; nicht ganz unumstritten).

#### 1. Herausgabe des Erlangten (§ 812 Abs. 1)

Der Besitzer kann in erster Linie die Verwendung herausverlangen, die der Eigentümer erlangte (§ 812 Abs. 1).

#### 2. Wertersatz (§ 818 Abs. 2)

Ist es nicht möglich, die getätigte Verwendung an den Besitzer herauszugeben -- weil sie ihrer Art nach nicht herausgegeben werden kann oder weil sie nicht mehr vorhanden ist --, hat der Eigentümer Wertersatz zu leisten (§ 818 Abs. 2).

Welchen Wert der Bereicherungsgegenstand hatte, wird objektiv (d.h. nach Marktwerten) bestimmt.<sup>37</sup> Maßgeblich ist danach, um welchen Betrag der (Markt-) Wert der Sache durch die Verwendung gesteigert wurde. Für diese

---

<sup>36</sup> Inhaltsgleich mit Abschnitt 1 (Verwendungsersatz im EBV), D II 2 (zu: Verwendungsersatzanspruch aus §§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818).

<sup>37</sup> H.M. Siehe etwa Münchener Kommentar zum BGB (*Schwab*), 8. Aufl., Band 7, 2020, § 818 Rn. 81 f.; Staudinger (*Lorenz*), BGB, § 818 Rn. 26 (Bearbeitung 2007). -- A.A. Für eine Subjektivierung der Wertbestimmung aus der Sicht des Empfängers der Bereicherung etwa Erman (*Buck-Heeb*), BGB, 16. Aufl. 2020, § 818 Rn. 16-20.

objektive Wertbestimmung (gegenüber einer subjektiven Bewertung) spricht, dass der Eigentümer die auf der Verwendung beruhende objektive Wertsteigerung zu Geld machen könnte, indem er die Sache verkauft. Diese Wertsteigerung beim (rechtsgrundlosen) Empfänger abzuschöpfen, ist Anliegen des Bereicherungsrechts.

Geht es um den Ersatz für Verwendungen, die ein Besitzer auf eine fremde Sache machte, ist dem Wertersatz (nach dem objektiven Wert der Verwendung) nach oben eine Grenze zu setzen. Die Höhe des Ersatzes darf die Kosten, die der Besitzer hatte, nicht übersteigen.<sup>38</sup> Diese Begrenzung kommt dort zum Tragen, wo der objektive Wert der Verwendung den Aufwand übersteigt, den der Besitzer hatte. Der Grund für diese Begrenzung liegt in der Rechtssystematik: Da bei der berechtigten GoA nur der tatsächliche Aufwand ersetzt wird (§§ 670, 683 Satz 1) (und nicht die mit der Verwendung erzielte Wertsteigerung der Sache), muss dasselbe bei unberechtigter GoA gelten.

### 3. Wegfall der Bereicherung des Eigentümers (§ 818 Abs. 3)

Verringerung oder gar Entfallen der Haftung bei „Entreicherung“ (§ 818 Abs. 3)

- Entreicherung kann erstens dadurch eingetreten sein, dass das erlangte Etwas (ersatzlos) fortgefallen ist.
- Entreicherung kann zweitens dadurch erfolgt sein, dass das Erlangte zwar noch vorhanden ist, der Bereicherte aber Nachteile erlitten hat. Erfasst werden diejenigen Nachteile, die der Empfänger der ungerechtfertigten Bereicherung im Zusammenhang mit der ungerechtfertigten Bereicherung erlitten hat. Diese Nachteile darf der Empfänger seiner Verpflichtung, die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzugewähren, entgegenhalten.

---

38 Münchener Kommentar zum BGB (*Raff*), 9. Aufl., Band 8, 2023, § 994 Rn. 47 (m.w.N., auch zur Gegenansicht).

#### 4. Aufgedrängte Bereicherung

„Aufgedrängte Bereicherung“: Rechtsfigur im Bereicherungsrecht, die auf Vermögensvermehrungen reagiert, die der Empfänger nicht wünscht. Es stellt sich die Frage, ob der Bereicherungsanspruch in diesen Fällen entfallen oder wenigstens gemindert sein soll.

- viele Details umstritten<sup>39</sup>
- Plausibel erscheint: Dass die Bereicherung unerwünscht ist, sollte berücksichtigt werden, und zwar im Rahmen des Wegfalls der Bereicherung nach § 818 Abs. 3.
- Beispiel (s.o.): Der (unrechtmäßige) Besitzer stabilisiert das einsturzgefährdete Haus. Der Wille des Eigentümers geht dahin, das Haus abzureißen. Der Aufwand zum Abstützen des Hauses wurde dem Eigentümer aufgedrängt; diese Maßnahme stiftet ihm keinen Nutzen.<sup>40</sup> Traf den Besitzer am EBV ein Verschulden (im Sinn des § 990 Abs. 1), kommen als Grundlagen für sein Verwendungsersatzbegehren EBV-Recht (§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818), GoA-Recht (§§ 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818) und Bereicherungsrecht (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Variante 1) in Betracht. Allen diesen Ansprüchen steht – da sich jedenfalls ihre Haftungsausfüllung nach Bereicherungsrecht richtet -- der Einwand der aufgedrängten Bereicherung (nach überwiegender Ansicht: § 818 Abs. 3) entgegen.

---

<sup>39</sup> Einstieg: *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 8. Aufl. 2017, § 12 Rn. 61 f.

<sup>40</sup> Zu diesem Fall vgl. BGH, 20.6.1975, V ZR 206/74, BGHZ 64, 333. Der BGH verneint den Verwendungsersatzanspruch des bösgläubigen Besitzers aber nicht wegen aufgedrängter Bereicherung, sondern indem er die Notwendigkeit der Erhaltungsmaßnahme des Besitzers in Abrede stellt (juris-Rn. 36 des Urteils). Diese Begründung ist wenig stichhaltig.

#### IV. Konkurrenzen

- Erfolgte die Verwendung im Rahmen eines EBVs, kann der Besitzer Ersatz seiner notwendigen Verwendungen nach § 994 Abs. 1 oder § 994 Abs. 2 verlangen.
- Bei unverschuldetem EBV ist der Anspruch aus § 994 Abs. 1 für den Besitzer günstiger (als der Aufwendungsersatzanspruch aus unberechtigter GoA), weil eine etwaige Entreicherung des Eigentümers unbeachtlich ist.
- Trifft den Besitzer am EBV ein Schuldvorwurf (im Sinn des § 990 Abs. 1) oder war Rechtshängigkeit eingetreten, erfordert sein Verwendungsersatzanspruch aus EBV (§ 994 Abs. 2) ohnehin das Vorliegen der Voraussetzungen einer GoA, wobei bei dieser über § 994 Abs. 2 vermittelten Anwendung des GoA-Rechts auf eine der GoA-Voraussetzungen (den Fremdgeschäftsführungswillen) verzichtet wird. Eine isolierte Anwendung der GoA-Regeln (neben dem Anspruch aus § 994 Abs. 2) ist zwar möglich, kann aber keine eigene Rolle erlangen.

### D.

#### Bereicherungsrecht: Leistungskondiktion

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 Satz 1 Variante 1

#### I. Anwendbarkeit

- siehe oben (im hiesigen Abschnitt 2) unter A.
- Bereicherungsrecht *anwendbar*, soweit der Besitzer den Ersatz *notwendiger* Verwendungen verlangt

- Bereicherungsrecht *nicht* anwendbar, soweit der Besitzer den Ersatz *nicht-notwendiger* Verwendungen verlangt

Das Wort „nur“ in § 996 wird dahin verstanden, dass bei nicht-notwendigen Verwendungen, die in einem EBV erfolgen, Ersatz allein nach dieser Vorschrift (d.h. nach § 996) und nicht nach anderen Rechtsinstituten verlangt werden kann.

## II. Haftungsbegründung

- „etwas erlangt“

hier: die Verwendung auf die Sache

- durch Leistung

Begriff der „Leistung“ im Bereicherungsrecht:

„Leistung“ = bewusste und zweckgerichtete Zuwendung eines Vorteils

bewusst: Jemand setzt einen Vorgang ins Werk, der beim Empfänger zu einer Vermögensvermehrung führt und diese Wirkung ist dem Zuwendenden bewusst. Der Zuwendende hat das Bewusstsein, einen Gegenstand in ein fremdes Vermögen zu verbringen.

zweckgerichtet: Dieser Vorgang wird von einer Willenserklärung (oder rechtsgeschäftsähnlichen Erklärung; das ist umstritten) des Zuwendenden begleitet. Diese Willens- oder rechtsgeschäftsähnliche Erklärung gibt den Zweck an, den der Zuwendende verfolgt. Beispiel: Die Zuwendung wird von der Erklärung begleitet, dass eine bestimmte Verpflichtung (aus einem Schuldverhältnis) erfüllt werden soll.

Beispiel: Der Fremdbesitzer lässt die fremde Sache reparieren, weil er glaubt, dem Eigentümer gegenüber aufgrund des geschlossenen Mietvertrags hierzu verpflichtet zu sein; der Mietvertrag ist aber unwirksam (sonst läge kein EBV vor). -- Leistung, weil die Reparatur von

der (Zweck-) Erklärung des Besitzers an den Eigentümer begleitet wird, eine Verpflichtung zu erfüllen, die der Besitzer in dem Mietvertrag übernommen hat.

-- „ohne rechtlichen Grund“

Für das erlangte Etwas gibt es keine schuldrechtliche Grundlage.

Stellt sich die Verwendung auf die Sache als *berechtigte* GoA dar,<sup>41</sup> besteht ein rechtlicher Grund, nämlich die berechtigte GoA. Dort scheidet ein Anspruch aus Bereicherungsrecht aus.

### III. Haftungsausfüllung<sup>42</sup>

#### 1. Herausgabe des Erlangten (§ 812 Abs. 1)

Der Besitzer kann in erster Linie die Verwendung herausverlangen, die der Eigentümer erlangte (§ 812 Abs. 1).

#### 2. Wertersatz (§ 818 Abs. 2)

Ist es nicht möglich, die getätigte Verwendung an den Besitzer herauszugeben -- weil sie ihrer Art nach nicht herausgegeben werden kann oder weil sie nicht mehr vorhanden ist --, hat der Eigentümer Wertersatz zu leisten (§ 818 Abs. 2).

Welchen Wert der Bereicherungsgegenstand hatte, wird objektiv (d.h. nach Marktwerten) bestimmt.<sup>43</sup> Maßgeblich ist danach, um welchen Betrag der

---

41 Oben (im hiesigen Abschnitt 2), unter B II 2.

42 Weitgehend inhaltsgleich mit Abschnitt 1 (Verwendungsersatz im EBV), D II 2 (zu: Verwendungsersatzanspruch aus §§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 684 Satz 1, 812, 818).

(Markt-) Wert der Sache durch die Verwendung gesteigert wurde. Für diese objektive Wertbestimmung (gegenüber einer subjektiven Bewertung) spricht, dass der Eigentümer die auf der Verwendung beruhende objektive Wertsteigerung zu Geld machen könnte, indem er die Sache verkauft. Diese Wertsteigerung beim (rechtsgrundlosen) Empfänger abzuschöpfen, ist Anliegen des Bereicherungsrechts.

Dieses Regelungsanliegen des Bereicherungsrechts kann mit dem EBV-Recht in Konflikt treten. Die günstigste Regelung, die es zum Verwendungsersatz im EBV gibt, spricht dem Besitzer denjenigen Aufwand zu, den er für die Verwendung getätigt hatte. Das ist die Regelung des § 994 Abs. 1 (unverschuldetes EBV, Notwendigkeit der Verwendung). Welche objektive Wertsteigerung dadurch bewirkt wurde (diese ist maßgeblich für § 818 Abs. 2), spielt keine Rolle. Aus dieser Entscheidung des EBV-Rechts -- der Besitzer erhält maximal seinen Aufwand erstattet -- ergibt sich eine Begrenzung des Wertersatzes nach § 818 Abs. 2: Wenn der Besitzer nach EBV-Recht in dem für ihn günstigsten Fall (kein Verschulden des EBV, Notwendigkeit der Verwendung) gemäß § 994 Abs. 1 nur seine Kosten ersetzt verlangen kann (und nicht die mit der Verwendung erzielte Wertsteigerung der Sache), muss dasselbe auch außerhalb des EBV-Rechts gelten (etwa wenn der Verwendungsersatzanspruch des Besitzers im Bereicherungsrecht wurzelt). Als Fazit ergibt sich: Geht es um den Ersatz für Verwendungen, die ein Besitzer auf eine fremde Sache machte, ist dem Wertersatz des § 818 Abs. 2 (nach dem objektiven Wert der Verwendung) nach oben eine Grenze zu ziehen. Die Höhe des Ersatzes darf die Kosten, die der Besitzer hatte, nicht übersteigen.<sup>44</sup> Diese (aus der Rechtssystematik gewonnene) Begrenzung kommt dort zum Tragen, wo der objektive Wert der Verwendung den Aufwand übersteigt, den der Besitzer hatte.

---

43 H.M. Siehe etwa Münchener Kommentar zum BGB (*Schwab*), 8. Aufl., Band 7, 2020, § 818 Rn. 81 f.; Staudinger (*Lorenz*), BGB, § 818 Rn. 26 (Bearbeitung 2007). -- A.A. Für eine Subjektivierung der Wertbestimmung aus der Sicht des Empfängers der Bereicherung etwa Erman (*Buck-Heeb*), BGB, 16. Aufl. 2020, § 818 Rn. 16-20.

44 Münchener Kommentar zum BGB (*Raff*), 9. Aufl., Band 8, 2023, § 994 Rn. 47 (m.w.N., auch zur Gegenansicht).



### 3. Wegfall der Bereicherung des Eigentümers (§ 818 Abs. 3)

Verringerung oder gar Entfallen der Haftung bei „Entreicherung“ (§ 818 Abs. 3)

- Entreicherung kann erstens dadurch eingetreten sein, dass das erlangte Etwas (ersatzlos) fortgefallen ist.
- Entreicherung kann zweitens dadurch erfolgt sein, dass das Erlangte zwar noch vorhanden ist, der Bereicherte aber Nachteile erlitten hat. Erfasst werden diejenigen Nachteile, die der Empfänger der ungerechtfertigten Bereicherung im Zusammenhang mit der ungerechtfertigten Bereicherung erlitten hat. Diese Nachteile darf der Empfänger seiner Verpflichtung, die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzugewähren, entgegenhalten.

### 4. Aufgedrängte Bereicherung

„Aufgedrängte Bereicherung“: Rechtsfigur im Bereicherungsrecht, die auf Vermögensvermehrungen reagiert, die der Empfänger nicht wünscht. Es stellt sich die Frage, ob der Bereicherungsanspruch in diesen Fällen entfallen oder wenigstens gemindert sein soll.

- viele Details umstritten<sup>45</sup>
- Plausibel erscheint: Dass die Bereicherung unerwünscht ist, sollte berücksichtigt werden, und zwar im Rahmen des Wegfalls der Bereicherung nach § 818 Abs. 3.
- Beispiel (s.o.): Der (unrechtmäßige) Besitzer stabilisiert das einsturzgefährdete Haus. Der Wille des Eigentümers geht dahin, das Haus abzureißen. Der Aufwand zum Abstützen des Hauses wurde dem Eigentümer aufgedrängt; diese Maßnahme stiftet ihm keinen Nutzen.<sup>46</sup>

---

45 Einstieg: *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 8. Aufl. 2017, § 12 Rn. 61 f..

46 Zu diesem Fall vgl. BGH, 20.6.1975, V ZR 206/74, BGHZ 64, 333. Der BGH verneint den Verwendungersatzanspruch des bösgläubigen Besitzers aber nicht wegen

#### IV. Konkurrenzen

- Erfolgte die Verwendung im Rahmen eines EBVs, kann der Besitzer Ersatz seiner notwendigen Verwendungen nach § 994 Abs. 1 oder § 994 Abs. 2 verlangen.
- Bei unverschuldetem EBV ist der Anspruch aus § 994 Abs. 1 für den Besitzer günstiger (als das Bereicherungsrecht), weil sich der Eigentümer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen könnte.
- Trifft den Besitzer am EBV ein Schuldvorwurf (im Sinn des § 990 Abs. 1) oder war Rechtshängigkeit eingetreten, führt der Verwendungsersatzanspruch, den das EBV-Recht dem Besitzer gewährt, weiter oder ebenso weit wie der Verwendungsersatz aus Bereicherungsrecht.

Stellt die Verwendung eine berechtigte GoA dar, haftet der Eigentümer letztlich nach Auftragsvertragsrecht, also § 670 (§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 670). Vorteil des Besitzers gegenüber dem Bereicherungsrecht: Der Eigentümer kann sich nicht auf einen eventuellen Wegfall der Bereicherung berufen.

Ist die Verwendung eine unberechtigte GoA, bestimmt sich der Umfang des Verwendungsersatzanspruchs des Besitzers nach Bereicherungsrecht (§§ 994 Abs. 2, 677 Halbsatz 1, 683 Satz 1, 812 ff.). Der Umfang des Anspruchs deckt sich dann mit dem möglicherweise gleichzeitig vorliegenden Anspruch des Besitzers auf Verwendungsersatz aus Bereicherungsrecht.

- Neben dem jeweiligen Verwendungsersatzanspruch aus EBV (§ 994 Abs. 1 oder § 994 Abs. 2) vermag ein eventuell gleichzeitig gegebener Anspruch

---

aufgedrängter Bereicherung, sondern indem er die Notwendigkeit der Erhaltungsmaßnahme des Besitzers in Abrede stellt (juris-Rn. 36 des Urteils). Diese Begründung ist wenig stichhaltig.

aus Bereicherungsrecht dem Besitzer keinen zusätzlichen Nutzen zu stiften.  
(Das ist aber in den Fällen der Anspruchskonkurrenz nicht selten.)

## E.

### **Bereicherungsrecht: Nichtleistungskondiktion**

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 Satz 1 Variante 2

#### **I. Anwendbarkeit**

- siehe oben (im hiesigen Abschnitt 2) unter A.
- Bereicherungsrecht anwendbar, soweit der Besitzer den Ersatz notwendiger Verwendungen verlangt
- Bereicherungsrecht nicht anwendbar, soweit der Besitzer den Ersatz nicht-notwendiger Verwendungen verlangt

Das Wort „nur“ in § 996 wird dahin verstanden, dass bei nicht-notwendigen Verwendungen auf eine Sache in einem EBV Ersatz allein nach dieser Vorschrift (d.h. nach § 996) und nicht nach anderen Rechtsinstituten verlangt werden kann.

#### **II. Haftungsbegründung**

- „etwas erlangt“  
hier: die Verwendung auf die Sache
- durch Nichtleistung

Nichtleistung: alle Fälle, in denen der Bereicherungsgegenstand nicht durch eine Leistung des Anspruchstellers (= Kondiktionsgläubigers) erlangt worden war.

Beispiel 1: Der Eigenbesitzer lässt die fremde Sache reparieren. Nichtleistung, weil die Reparatur nicht von einer Zweckerklärung des Besitzers an den Eigentümer begleitet wird.

Beispiel 2: G bewässert ihren Garten. Da sie die Bewässerungsanlage versehentlich falsch eingestellt hatte, bewässert sie unbewusst auch Teile des Gartens des Nachbarn. -- Nichtleistung, da die Vermögenszuwendung an den Nachbarn nicht bewusst erfolgt.<sup>47</sup>

-- auf Kosten des Eigentümers

Dass sich der Bereicherungsgegenstand beim Anspruchsgegner (dem Eigentümer) befindet, muss in den Zuweisungsgehalt der Rechte des Anspruchstellers (des Besitzers) eingreifen.

-- „ohne rechtlichen Grund“

Für das erlangte Etwas gibt es keine schuldrechtliche Grundlage.

Stellt sich die Verwendung auf die Sache als *berechtigte* GoA dar,<sup>48</sup> besteht ein rechtlicher Grund, nämlich die berechtigte GoA. Dort scheidet ein Anspruch aus Bereicherungsrecht aus.

-- Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs wegen Nichtleistung zu anderweitig bestehenden Leistungsbeziehungen

Subsidiarität: Die „Nichtleistung“ als Grundlage für eine Bereicherungshaftung hat den Vorrang der Leistungsbeziehungen zu beachten.

---

47 Beispiel bei *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 8. Aufl. 2017, § 11 Rn. 62.

48 Oben (im hiesigen Abschnitt 2), unter B II 2.

Subsidiaritätsgrundsatz:

„eine Bereicherung „in sonstiger Weise“ [kommt] nur in Betracht, wenn der Bereicherungsgegenstand nicht schon durch Leistung zugewendet worden ist.“

„Geleistetes kann nicht mit der Eingriffskondiktion zurückgefordert werden.“<sup>49</sup>

Wurde die Verwendung „geleistet“, jedoch nicht von dem Besitzer der Sache, sondern einer anderen Person, kann der Besitzer vom Eigentümer keinen Bereicherungsausgleich wegen Nichtleistung verlangen.

Präzisierung der Subsidiarität:

„Nach jenem Grundsatz der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion kann, wer etwas durch Leistung erlangt hat, das Gleiche nicht in sonstiger Weise bekommen [haben], bzw. wer etwas geleistet hat, jedenfalls im Hinblick auf dieses „Etwas“ keinen Anspruch auf Nichtleistungskondiktion haben.

Insbesondere der Grundsatz schuldnerbezogener Subsidiarität stößt in weiten Teilen der Literatur auf Ablehnung, ergibt jedoch entgegen dieser mittlerweile wohl h.L. guten Sinn und vermag sowohl den sachenrechtlichen Wertungen aus den §§ 932 ff., 951 Abs. 1 Satz 1 BGB als auch der Rechtsfortwirkungsfunktion der Nichtleistungskondiktion (argumentum e § 816 Abs. 1 BGB) gerecht zu werden.“<sup>50</sup>

### III. Haftungsausfüllung

wie bei der Leistungskondiktion (oben im hiesigen Abschnitt 2, unter D III)

---

49 Erman (*Buck-Heeb*), BGB, 16. Aufl. 2020, § 812 Rn. 83.

50 jurisPK-BGB (*Martinek*), 8. Aufl. 2017, § 812 Rn. 105 (Bearbeitung 2017). Fußnoten des Originals weggelassen.

#### IV. Konkurrenzen

wie bei der Leistungskondiktion (oben im hiesigen Abschnitt 2, unter D IV)

### Abschnitt 3

#### Vergleich der Anspruchsgrundlagen

Wie sich die EBV-Ansprüche des (unrechtmäßigen) Besitzers auf Ersatz seiner Verwendungen zu den anderen Rechtsinstituten des Zivilrechts (GoA-Recht, Bereicherungsrecht) verhalten, lässt sich nicht allgemein, sondern nur differenziert nach der Art der Verwendung (notwendig / nicht notwendig) beurteilen.

*Notwendige Verwendung; unverschuldetes EBV:*

-- Vergleich EBV - GoA

EBV-Recht (§ 994 Abs. 1) ist für den Besitzer günstiger (und für den Eigentümer belastender).

bei GoA: Fremdgeschäftsführungswille erforderlich. Der Eigenbesitzer hat nach GoA also keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.

bei EBV: Auch der Eigenbesitzer hat Anspruch auf Verwendungersatz.

Im Übrigen: keine weiteren Unterschiede zwischen § 994 Abs. 1 und GoA

-- Vergleich EBV – Bereicherungsrecht:

EBV-Regel (§ 994 Abs. 1) ist für den Besitzer günstiger, weil der Eigentümer einen eventuellen Wegfall des Nutzens der Verwendung sowie die Nachteile, die er durch die Verwendung auf die Sache möglicherweise erlitten hat, nicht abziehen kann. Im Bereicherungsrecht vermindert sich seine Ersatzpflicht um diese Beträge (§ 818 Abs. 3).

*Notwendige Verwendung; verschuldetes EBV:*

## -- Vergleich EBV – GoA:

EBV-Recht (§ 994 Abs. 2) ist für den Besitzer günstiger (und für den Eigentümer belastender). Aufgrund der partiellen Rechtsgrundverweisung des § 994 Abs. 1 zwar weitgehend deckungsgleich mit GoA-Recht. Aber kein Fremdgeschäftsführungswille des Besitzers bei der Verwendung erforderlich.

## -- Vergleich EBV – Bereicherungsrecht:

EBV-Regel (§ 994 Abs. 2 i.V.m. GoA-Recht und Auftragsvertragsrecht) ist für den Besitzer günstiger, weil der Eigentümer einen eventuellen Wegfall des Nutzens der Verwendung sowie die Nachteile, die er durch die Verwendung auf die Sache möglicherweise erlitten hat, nicht abziehen kann. Im Bereicherungsrecht vermindert sich die Ersatzpflicht des Eigentümers um diese Nachteile (§ 818 Abs. 3).

*Nicht-notwendige Verwendung; unverschuldetes EBV:*

## -- Verbesserung der Rechte des Besitzers durch das EBV-Recht

-- Für seine nicht-notwendigen, sondern lediglich nützlichen Verwendungen kann der Besitzer (dem kein Schuldvorwurf an dem EBV nach § 990 Abs. 1 zu machen ist) Ersatz erhalten (§ 996). Nach den allgemeinen Regelungen (GoA-Recht, Bereicherungsrecht) könnte er solchen Ersatz häufig nicht erhalten. Im GoA-Recht wird häufig die Berechtigung der GoA fehlen; im Bereicherungsrecht wird einem Bereicherungsanspruch häufig der Einwand der aufgedrängten Bereicherung entgegenstehen.

*Nicht-notwendige Verwendung; verschuldetes EBV:*

-- Die EBV-Regeln zum Verwendungersatz sehen für diesen Fall keinen Anspruch des Besitzers auf Ersatz seiner Verwendungen vor (Schlussfolgerung aus § 996).

- Wirkung dieser Rechtslage: Besserstellung des Eigentümers
- Selbst wenn GoA-Recht und Bereicherungsrecht anwendbar wären, bliebe der Besitzer auch nach diesen Rechtsinstituten häufig ohne Anspruch.

Wäre GoA-Recht anwendbar (was wegen des Ausschlusses in § 996 nicht der Fall ist), würde es bei nicht-notwendigen Verwendungen häufig an einer Berechtigung der GoA (§ 683 Satz 1 Halbsatz 1) fehlen.

Wäre Bereicherungsrecht anwendbar (was wegen des Ausschlusses in § 996 nicht der Fall ist), wäre ein Anspruch aus Bereicherungsrecht häufig nach den Grundsätzen zur Aufdrängung von Bereicherungen ausgeschlossen.

- Aber jedenfalls Verbesserung der Rechtsklarheit, die dem Eigentümer zugutekommt: Er kann dem § 996 klar entnehmen, dass er nicht haftet.